

UMWELTBERICHT **der 53. Flächennutzungsplanänderung** **„Bollestengel“**



Gemeinde Gangelt – Ortslage Brüggen



Inhalt

1	EINLEITUNG	2
1.1	Planungsanlass	2
1.2	Plandaten	5
2	LAGE DER PLANGEBIETE UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	6
3	RELEVANTE UMWELTSCHUTZZIELE AUS FACHGESETZEN UND -PLÄNEN	7
3.1	Regionalplanung	8
3.2	Flächennutzungsplan	8
3.3	Landschaftsplan	9
3.4	Schutzgebiete	9
4	BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DES UMWELTZUSTANDS	11
4.1	Schutzgut Mensch.....	11
4.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	12
4.3	Schutzgut Boden.....	16
4.4	Schutzgut Wasser	18
4.5	Schutzgut Klima und Luft	21
4.6	Schutzgut Landschaftsbild	22
4.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	23
4.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	25
5	ENTWICKLUNGSPROGNOSEN	25
5.1	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	25
5.2	Prognose bei Durchführung der Planung (Erhebliche Umweltauswirkungen der Planung)	25
6	GEPLANTE VERMEIDUNGS-, MINDERUNGS- UND AUSGLEICHSMABNAHMEN	27
7	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	30
8	TECHNISCHE VERFAHREN UND SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER UNTERLAGEN	31
9	ANGABEN ZU GEPLANTEN ÜBERWACHUNGSMABNAHMEN	31
10	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	31
11	QUELLEN, RECHTSGRUNDLAGEN UND AUSGEWÄHLTE LITERATUR	34

1 EINLEITUNG

Für alle Bauleitplanverfahren schreibt das Baugesetzbuch (BauGB) in § 2 (4) grundsätzlich die Durchführung einer Umweltprüfung vor. Nur in Ausnahmefällen kann von einer Umweltprüfung abgesehen werden (vgl. § 13 (3), § 34 (4), § 35 (6) sowie § 244 (2)).

Die Umweltprüfung hat nach § 2 (4) BauGB dafür Sorge zu tragen, für die Belange des Umweltschutzes sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln. Deren Darstellung und Bewertung erfolgt in im Umweltbericht, der nach § 2a BauGB der Begründung des Bauleitplans beizustellen ist. Der Umweltbericht stellt einen gesonderten Teil der Begründung dar. Die regelmäßig zu erarbeitenden Inhalte des Umweltberichts ergeben sich aus der BauGB-Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist die Eingriffsregelung des § 1 a (3) BauGB i.V.m. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Es werden daher die genannten gesetzlichen Vorgaben mit den Ergebnissen des im Zuge des Bauleitplanverfahrens erarbeiteten Landschaftspflegerischen Fachbeitrages sowie den entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan in die Umweltprüfung einbezogen. Nach Durchführung der Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB werden Untersuchungsumfang und Detailschärfe auf der Grundlage der Stellungnahmen der zuständigen Behörden weiter konkretisiert.

1.1 Planungsanlass

Die Gemeinde Gangelt plant die Schaffung von Wohnbauland zu Zwecken und im Umfang der Eigenentwicklung. Derzeit besteht innerhalb der zusammengewachsenen Ortslagen Breberen, Buscherheide und Brüxgen eine Nachfrage nach Wohnbauland, die sich insbesondere aus dem Bedarf der örtlichen Wohnbevölkerung ergibt. Neben Anfragen aus der Wohnbevölkerung selbst weist auch die Bevölkerungsstatistik der Gemeinde auf einen besonderen Bedarf nach Wohnbauland hin. Bezüglich der Bevölkerungsstruktur weist die Gemeinde unter anderem folgende Besonderheiten auf:

Die Einwohnerzahl von Gangelt ist seit den 70er Jahren von 9.186 Einwohnern auf 11.909 Einwohner im Jahr 2013 angewachsen. Innerhalb des Untersuchungszeitraumes kann somit ein kontinuierliches Bevölkerungswachstum von 29,6% erkannt werden. Dies entspricht einem Zuwachs von 2.723 Einwohnern, also ca. 63 Einwohnern pro Jahr. Damit liegt die Gemeinde Gangelt über dem Durchschnitt des Kreises Heinsberg mit 25,7% sowie dem des Landes Nordrhein-Westfalen mit 4,9%. Der jährliche Durchschnitt kann mit etwa 0,7% Wachstum ausgewiesen werden. Seit den Jahren ab 2005 hat die Bevölkerungsentwicklung innerhalb der Gemeinde kontinuierlich zugenommen. Im Vergleich hierzu lässt der Kreis Heinsberg einen Verlust an Einwohnern erkennen, sodass sich der Rückschluss ergibt, dass die Gemeinde Gangelt einen besonders attraktiven Wohnstandort darstellt. Bei Gangelt handelt es sich zudem um eine Gemeinde mit einer durchschnittlich jungen Bevölkerung. Der Anteil der Einwohner, die sich im typischen, baufähigen Alter befinden (zwischen 25 und 40) ist mit 2.076 Einwohnern und damit 17,4% relativ hoch und liegt über dem Durchschnitt des Kreises Heinsberg mit 16,4%. Demnach ist auch künftig von einem anhaltenden Bedarf nach Wohnbauland auszugehen.

Der Flächenbedarf für die geplanten Wohnnutzungen kann innerhalb der Ortschaften Breberen, Buscherheide und Brüxgen nicht mehr gedeckt werden. Die Anzahl der örtlich zur Verfügung stehenden Baulücken ist gering. Überwiegend bestehen kleinteilige Baulücken, die in privatem Eigentum liegen und dem Markt nicht zur Verfügung stehen. Gemäß dem Siedlungsflächenmonitoring der Bezirksregierung Köln bestehen für die verfahrensgegenständlichen Ortsteile noch folgende Reserveflächen, die zur Umsetzung eines Baugebietes grundsätzlich geeignet wären.

- Gemarkung Breberen-Schümm, Flur 8, Flurstück 28

Es handelt sich um das Flurstück angrenzend an die Schützenstraße, welches im Zuge der 53. Flächennutzungsplanänderung durch zusätzliche „Wohnbauflächen“ ergänzt werden soll. Die bestehenden Flächen sind aufgrund ihrer Größe und ihres Zuschnittes für die Errichtung einer weitestgehend einzeiligen Bebauung entlang der Schützenstraße geeignet. Durch die Erweiterung dieser Reserveflächen durch die vorliegende Planung können die bereits dargestellten Bauflächen sowie die erforderliche Erschließung optimal ausgenutzt werden. Dies führt insgesamt zu einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und einer Reduzierung der Versiegelung durch Erschließungsmaßnahmen.

- Gemarkung Breberen-Schümm, Flur 16, Flurstücke 27 bis 31

Die Flächen befinden sich im Westen des Ortskernes innerhalb eines Auenbereiches, der aus naturschutzfachlicher Sicht besonders bedeutsam ist. Dieser Umstand wird dadurch dokumentiert, dass Teile der Aue durch den Landschaftsplan II/5 „Selfkant“ als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet bzw. als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt werden. In diesem Zusammenhang ist die Reservefläche weniger zur Umsetzung des geplanten Vorhabens geeignet als die verfahrensgegenständlichen Flächen. Aus diesem Grund sollen die von der Reservefläche überlagerten, in dem Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen aufgehoben werden.

- Gemarkung Breberen-Schümm, Flur 8, Flurstück 91

Im Süden der Ortslagen, östlich angrenzend an einen Sportplatz, befindet sich eine weitere Reservefläche. Diese ist zur Errichtung einer einzeiligen Bebauung entlang eines bestehenden Feldweges geeignet. Durch die Nähe zu einem Sportplatz ist die Erforderlichkeit lärmindernder Maßnahmen, zur Erhaltung gesunder Wohnverhältnisse wahrscheinlich. Ob die Umsetzung eines Baugebietes unter Berücksichtigung dieser Aspekte wirtschaftlich wäre, ist in Frage zu stellen. In jedem Fall wären die verursachten Kosten und die zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt, in dem Vergleich zu dem erzielten Nutzen, unverhältnismäßig hoch. Aus den vorgenannten Gründen sollen die von der Reservefläche überlagerten, in dem Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen in dem Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung aufgehoben werden.

Der Umfang an Wohnimmobilien, welcher in naher Zukunft dem Markt zur Verfügung steht, kann aus heutiger Sicht, aus Gründen mangelnder statistischer Datengrundlagen, nur geschätzt werden. Da der Anteil der Altersgruppe „65 und mehr Jahre“ gering ist und die Gemeinde Gangelt darüber hinaus durch ein positives Wanderungssaldo gekennzeichnet wird, ist davon auszugehen, dass die Anzahl der zur Verfügung stehenden Wohnimmobilien den kurz- und mittelfristigen Bedarf an Wohnbauland nicht decken kann. Um dem Wohnbaulandbedarf der hiesigen Bevölkerung nachzukommen, ist somit eine Erweiterung der Siedlungsstruktur im Ortsteil erforderlich.

Die angestrebte Eigenentwicklung ist mit einer anvisierten Fläche von ca. 2,8 ha gegenüber der Ortslage mit ca. 63 ha sowie der gesamten Siedlungs- und Verkehrsfläche der Gemeinde Gangelt mit ca. 4.800 ha (IT NRW (Hrsg.) 2015: Kommunalprofil Gangelt, S. 3) in ihrem Umfang als untergeordnet zu betrachten. Sie liegt bei etwa 4,4 % der Ortslage bzw. bei etwa 0,06 % der Siedlungs- und Verkehrsfläche des Gemeindegebietes.

Im Zuge der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gangelt soll die Fläche 5 (vgl. Abbildung 1) als neue Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Die Fläche bietet sich aus mehreren Gründen für die geplante Nutzung an. Durch die Ausweisung der Flächen als Wohnbauflächen können die bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen im Westen des Plangebietes sowie die bestehende Erschließung optimal ausgenutzt werden. Dies führt insgesamt zu einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und einer Reduzierung der Versiegelung durch Erschließungsmaßnahmen. Mit der neuen Ausweisung der Wohnbaufläche wird die Gemeinde in die Lage versetzt, eine dem Bedarf des Ortsteiles angepasste Flächenplanung für ein neues Wohngebiet zu schaffen.

Die Flächen befinden sich außerdem an der bereits voll erschlossenen Schützenstraße, weshalb die vorhandene Infrastruktur durch das Vorhaben voraussichtlich nicht wesentlich ertüchtigt werden muss. Da die Schützenstraße direkt an die K17 anschließt, würden die durch das Vorhaben erzeugten Verkehrsströme voraussichtlich zu keiner Überlastung des bestehenden Verkehrsnetzes oder zu einer Beeinträchtigung der bestehenden Wohngebiete führen.

Durch die Entwicklung der verfahrensgegenständlichen Flächen zu Wohnbauland kann der bestehende Rand der Ortslage, welcher durch diverse Nebenanlagen und eine unklare Abgrenzung gegenüber dem Außenbereich gekennzeichnet ist, städtebaulich abgerundet werden. Somit wird dem Entstehen neuer Siedlungsansätze und bandartigen Siedlungsentwicklungen entgegengewirkt. Die Entwicklung eines kompakten Wohngebietes soll durch die Zurücknahme von Bauflächen an anderer Stelle innerhalb der Ortslagen unterstützt werden (vgl. Abbildung 1):

- Fläche 1 „Am Schmitter Weg“

Die Fläche befindet sich im Norden der Ortslage Breberen-Brüxgen entlang der K17 (Waldfeuchterstraße) in Richtung Nachbarheid. Die Fläche wird im Flächennutzungsplan der Gemeinde Gangelt als „Wohnbaufläche“ ausgewiesen und hat eine Größe von ca. 9.434 m². Die Aufhebung der Wohnbauflächen an dieser Stelle ist damit zu begründen, dass die Flächen bereits im Bebauungsplan „Am Schmitter Weg“ als Ausgleichsflächen festgesetzt worden sind. Um dem Ziel der Ausweisung dieser Flächen als Ausgleichsflächen nicht entgegenzustehen, sollen die Flächen zukünftig als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt werden.

- Fläche 2 „Römerstraße“

Die Fläche befindet sich im Westen der Ortslage Breberen-Brüxgen südlich der K3 (Römerstraße) in Richtung Niederlande. Die Fläche wird im Flächennutzungsplan als „gemischte Baufläche“ dargestellt und hat eine Größe von ca. 9.204 m². Gemäß dem Landschaftsplan II/5 „Selfkant“ wird die Baufläche mit dem Schutzziel 2.2-3 sowie dem geschützten Landschaftsbestandteil 2.4-38 ausgewiesen. Dabei handelt es sich um das Landschaftsschutzgebiet „Saeffelbachtal“. Für diese Gebiete ist festgesetzt, dass sich der Schutz auf den gesamten Bestand an Landschaftsbestandteilen, insbesondere auf alle Bäume, Obstbäume, Sträucher, Hecken, Tümpel, Teiche und andere Gewässer sowie auf Böschungen erstreckt. Es handelt sich hierbei um die Ortseingrünung des Ortes Breberen und den gesamten Bestand an Gehölzen. Um die Schutzfestsetzungen der Landschaftspläne nicht zu beeinträchtigen, sollen diese Flächen zukünftig als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt werden.

- Fläche 3 „Bachstraße, Buscherheide“

Die Fläche befindet sich im Westen der Ortslage Breberen-Brüxgen westlich der Bachstraße sowie der Straße Buscherheide. Im Flächennutzungsplan wird die Fläche als „gemischte Baufläche“ dargestellt. Sie hat eine Größe von ca. 10.705 m². Gemäß dem Landschaftsplan II/5 „Selfkant“ ist die Baufläche von dem Schutzziel 2.2-3 sowie dem geschützten Landschaftsbestandteil 2.4-38 betroffen. Des Weiteren wird die Fläche von dem Schutzziel 5.1-83 überlagert. Die Fläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Saeffelbachtal“, welches dem Schutz des gesamten Bestandes an Landschaftsbestandteilen einschließlich einer Gewässerbepflanzung mit Eschen und Weiden nördlich des Saeffelbachs und südlich von Breberen dient. Um die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes zu wahren, soll diese Fläche als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt werden.

- Fläche 4 „Sportplatz“

Die Fläche befindet sich südlich der Ortschaft Breberen-Brüxgen und östlich des Sportplatzes an der Schützenstraße. Im Flächennutzungsplan wird sie als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ ausgewiesen, gemäß Siedlungsflächenmonitoring handelt es sich um eine Reservefläche „Wohnen“. Die Fläche bietet sich aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht für die Umsetzung eines Wohngebietes an, da sie mit der gesamten westlichen Grenze an den Sportplatz angrenzt. Zudem weist sie mit einer Größe von ca. 4.960 m² nur wenige

Möglichkeiten zur Entwicklung eines Baugebietes auf. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen und marktgängiger Grundstücksgrößen ließe sich nur eine einzeilige Bebauung entlang einer Stichstraße realisieren. Im Vergleich zum Nutzen wären der Erschließungsaufwand und die Eingriffe in den Naturhaushalt unverhältnismäßig hoch. Daher sollen die Flächen zu „Flächen für die Landwirtschaft“ geändert werden.

- Fläche 5 „Schützenstraße“

Die Fläche befindet sich südöstlich der Ortschaften und östlich der Schützenstraße. Im Flächennutzungsplan wird sie zum größten Teil als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Das Flurstück 32 wird als „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Hundesportplatz“ dargestellt. Die Flächen haben eine Gesamtgröße von ca. 28.869 m². Sie sollen im Zuge der 53. Flächennutzungsplanänderung zu „Wohnbauflächen“ geändert werden.

Die Ausweisung der „Wohnbaufläche“ orientiert sich an der bestehenden Nutzungsstruktur der Ortslage. Die „Gemischten Bauflächen“ im Zentrum der Ortsteile können somit von „Wohnbauflächen“ eingefasst werden, wodurch eine klare städtebauliche Ordnung erhalten wird. Aus städtebaulicher Sicht ist die Ausweisung an dieser Stelle die naheliegende, da durch die Planung Bauflächen zurückgenommen und damit geschont werden, bei deren Bebauung Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten würden.

Auf der Grundlage des bestehenden Flächennutzungsplanes ist die geplante Nutzung nicht möglich. Dieser stellt für die Flächen der geplanten Baulandentwicklung größtenteils „Flächen für die Landwirtschaft“ sowie z.T. Wohnbauflächen und ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Hundesportplatz“ dar. Ein Bebauungsplan für das Plangebiet besteht nicht.

Ziel der Planung ist die zeitnahe Entwicklung von Wohnbauland sowie die städtebauliche Arrondierung der Ortslagen. Derzeit verfügt der südöstliche Ortsrand über keinen einheitlichen Abschluss gegenüber der Landschaft. Die Schützenstraße ist nur locker bebaut und die vorhandene Bebauung ist teilweise locker in der Landschaft verstreut. Durch die Entwicklung dieser Flächen zu Wohnbauland wird einer bandartigen Siedlungsentwicklung sowie dem Entstehen neuer Siedlungsansätze vorgebeugt, indem der Ortsteil in städtebaulich geordneter Weise abgerundet und die in der Landschaft verstreuten Bebauungen in die Siedlungsstrukturen integriert werden.

1.2 Plandaten

Geltungsbereich.....ca. 63.172 m²

BESTAND

Bauflächen.....	ca.	31.941 m ²
davon Wohnbaufläche	ca.	9.434 m ²
davon Gemischte Baufläche	ca.	19.909 m ²
davon Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Hundesportplatz“	ca.	2.598 m ²
Freiflächen.....	ca.	31.231 m ²
davon Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“	ca.	4.960 m ²
davon Flächen für die Landwirtschaft	ca.	26.271 m ²

PLANUNG

Bauflächen.....	ca.	28.869 m ²
davon Wohnbaufläche	ca.	28.869 m ²
Freiflächen.....	ca.	34.303 m ²
davon Flächen für die Landwirtschaft	ca.	34.303 m ²

2 LAGE DER PLANGEBIETE UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH



Abbildung 1: Darstellung von Tauschflächen und Planflächen (Quelle: VDH GmbH, September 2016).

Die Gemeinde Gangelt gehört dem Kreis Heinsberg, Nordrhein-Westfalen, an und liegt im Nordwesten des Rodebachtals. Auf einer Fläche von 48,73 km² leben hier ca. 12.020 Menschen. Die Gemeinde umfasst die Ortschaften Birgden, Breberen, Broichhoven, Brüggen, Buscherheide, Gangelt, Harzelt, Hastenrath, Hohenbusch, Kieselberg, Kreuzrath, Langbroich, Mindergangelt, Nachbarheid, Niederbusch, Schierwaldenrath, Schümm, Stahe und Vinteln. Diese werden von den Gemeinden Waldfeucht, Sefkant sowie von den Städten Geilenkirchen und Heinsberg umgeben, die ebenfalls alle dem Kreis Heinsberg angehören.

Die Gemeinde Gangelt bildet zusammen mit der Gemeinde Sefkant den westlichsten Punkt der Bundesrepublik Deutschland, in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Niederlanden. Über eine Länge von ca. 10 km bildet die Gemeindegrenze Gangeltes zugleich die Landesgrenze zwischen den Niederlanden und Deutschland.

Der Ortsteil Breberen liegt im nördlichen Teil des Gemeindegebietes Gangelt. Breberen bildet zusammen mit den Orten Buscherheide und Brüggen das Zentrum des nordwestlichen Gemeindebezirks Breberen – Nachbarheid – Buscherheide – Broichhoven – Brüggen – Schümm. Die nächsten Ortschaften stellen Waldfeucht im Norden, Birgden in Richtung Osten sowie der Hauptort Gangelt in Richtung Süden dar. Nach Westen schließt sich die niederländische Grenze mit der Ortschaft Spaanshuisken an. Die überörtliche bzw. überregionale Erschließung des Ortsteiles erfolgt über die Kreisstraßen K17 und K3. Diese schließen in Richtung Süden an die B56 an. Nach Fertigstellung der B56n wird darüber hinaus eine gute Anbindung an das deutsche und niederländische Autobahnnetz bestehen.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst 5 Flächen (vgl. Abbildung 1):

- Die Fläche 1 umfasst die Flächen Gemarkung Breberen-Schümm, Flur 2, Flurstück 205 sowie teilweise das Flurstück 387. Sie hat damit eine insgesamt Größe von ca. 9.434 m².
- Die Fläche 2 umfasst die Flächen Gemarkung Breberen-Schümm, Flur 1, Flurstücke 247, 248, 437, 449, 450 und 456 sowie Flur 2, Flurstücke 234 sowie teilweise die Flurstücke 130, 131, 132 und 146. Sie hat damit eine Größe von ca. 9.204 m².
- Die Fläche 3 umfasst die Flurstücke Gemarkung Breberen-Schümm, Flur 2, Flurstücke 94 und 95 teilweise sowie Flur 16, Flurstücke 27 bis 32, 39, 40, 96, 106, 110, 111 sowie teilweise die Flurstücke 9, 45, 81 und 84. Sie hat damit eine Größe von 10.705 m².
- Die Fläche 4 umfasst die Flächen Gemarkung Breberen-Schümm, Flur 8, Flurstücke 90 und 91 sowie teilweise die Flurstücke 69 und 71 und hat somit eine Gesamtgröße von ca. 4.960 m².
- Die Fläche 5 umfasst die Flächen Gemarkung Breberen-Schümm, Flur 8, Flurstücke 32, 35, 36, 129 und 137 sowie teilweise die Flurstücke 28, 30, 31, 33, 130, 135 und 136 und hat eine Größe von 28.869 m².

Da von einer Rücknahme von Bauflächen keine Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgehen bzw. grundsätzlich positive Effekte auf diese anzunehmen sind, werden die Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft auf die Fläche 5, die für eine Umsetzung von Bauland vorgesehen ist, beschränkt. Die Erschließung dieser Fläche ist über die westlich angrenzende Schützenstraße gegeben.

Das Plangebiet wird derzeit weitestgehend landwirtschaftlich genutzt. Im Norden befinden sich private Gartenflächen. Diese sind mit vereinzelt Gehölzen und Gehölzgruppen bepflanzt und mit Nebenanlage bebaut. Umliegende Nutzungen stellen im Süden und Osten landwirtschaftliche Flächen dar. Im Westen und Norden befindet sich der Ortskern von Breberen, Brüggen und Buscherheide. Dieser ist durch kleinteilig bebaute Wohn- und Mischnutzungen sowie Nutzungen des Gemeinbedarfs gekennzeichnet.



Abbildung 2: Luftbild des Plangebietes (Quelle: Tim-Online NRW, September 2016).

3 RELEVANTE UMWELTSCHUTZZIELE AUS FACHGESETZEN UND -PLÄNEN

Im Baugesetzbuch (BauGB) ist in § 1 (5) als Aufgabe der Bauleitpläne definiert, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, die unter anderem auch die umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen berücksichtigt und einen Beitrag zu leisten zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, zum Schutz und zur Entwicklung der Lebensgrundlagen sowie zur Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung.

Dabei sind gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB auch die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege zu berücksichtigen. Dazu gehören die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und biologische Vielfalt sowie das Wirkungsgefüge zwischen diesen, die Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit, die Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sowie auch die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Des Weiteren sollen Emissionen vermieden, insbesondere die Luftqualität erhalten und sachgerecht mit Abfällen und Abwasser umgegangen werden, Energie sparsam und effizient genutzt sowie erneuerbare Energien eingesetzt werden. Dabei sind die Darstellungen aus Fachplänen wie dem Landschaftsplan und Pläne des Wasser- oder Abfallrechts zu berücksichtigen.

Ergänzend zu den oben genannten Paragraphen sind in §1a BauGB weitere Vorschriften zum Umweltschutz aufgeführt. Diese beziehen sich auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden, die Erfordernisse des Klimaschutzes sowie die Vermeidung und den Ausgleich von voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG).

Neben den im BauGB aufgeführten Umweltschutzziele sind die relevanten Fachgesetze in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter zu beachten. Hierzu zählen beispielsweise das Bundesimmissionsschutzgesetz und die TA Lärm in Bezug auf das Schutzgut Mensch, das Bundesnaturschutzgesetz und EU-Richtlinien in Bezug auf den Artenschutz sowie das Bundesbodenschutzgesetz oder das Wasserhaushaltsgesetz.

3.1 Regionalplanung

Der Regionalplan der Bezirksregierung Köln, Teilabschnitt Aachen, weist das Plangebiet – wie auch den gesamten Ortsteil Breberen – als „allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) aus. Die Darstellung als AFAB hat weder ein allgemeines Bauverbot zur Folge noch wird die weitere Entwicklung der entsprechenden Ortschaften im Rahmen der Bauleitplanung verhindert. Vielmehr kann es zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine örtlich bedingte, angemessene Entwicklung dörflich geprägter Ortschaften erforderlich sein, im Flächennutzungsplan entsprechende Bauflächen bzw. Baugebiete darzustellen und daraus Bebauungspläne zu entwickeln.¹ Konflikte mit dem Regionalplan bestehen insofern nicht.

3.2 Flächennutzungsplan

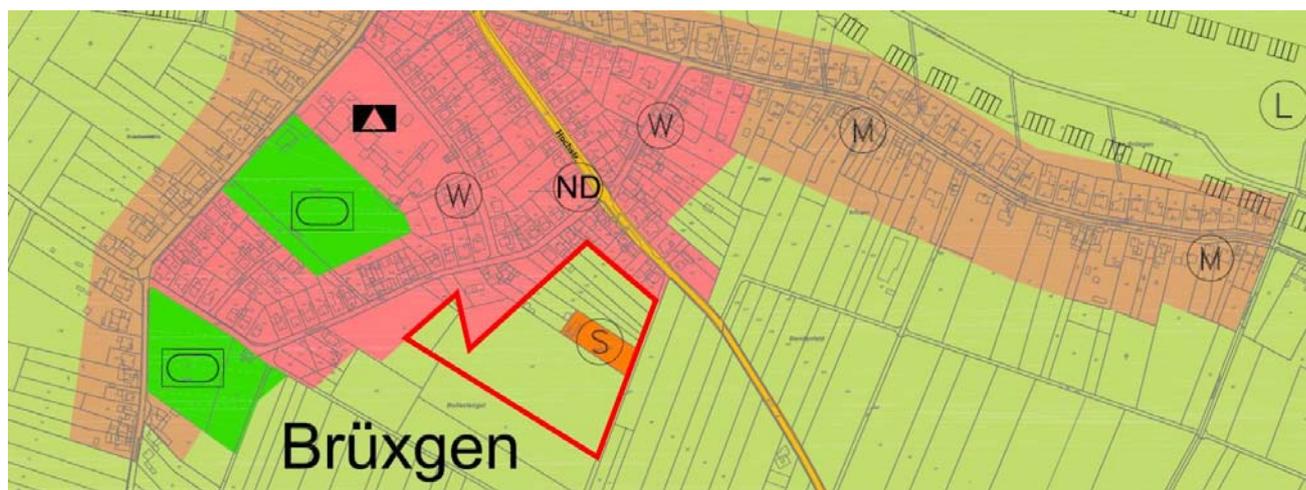


Abbildung 3: Auszug aus dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan.

¹ Bezirksregierung Köln – Bezirksplanungsbehörde (Hrsg.): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Textliche Darstellung, 1. Auflage 2003 mit Ergänzungen, Köln 2013, Seite 45

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Gangelt stellt für den Bereich der Planung (Fläche 5) größtenteils „Flächen für die Landwirtschaft“ sowie eine „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Hundesportplatz“ dar (vgl. Abbildung 3). Zukünftig sollen ausschließlich Wohnbauflächen dargestellt werden.

Die Fläche 1 wird derzeit als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Für die Flächen 2 und 3 erfolgt derzeit die Darstellung „Gemischte Bauflächen“. Die Fläche 4 unterliegt der Darstellung „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“. Diese Bereiche sollen künftig als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt werden.

Mit Schreiben vom 18.11.2016 hat die zuständige Bezirksregierung Köln mitgeteilt, dass keine landesplanerischen Bedenken gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen.

3.3 Landschaftsplan

Für die Fläche 5 setzt der Landschaftsplan ausschließlich das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ fest. Nach Auffassung der Gemeinde Gangelt kann dieser Belang auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend berücksichtigt werden; beispielsweise durch grünordnerische Festsetzungen.

Insgesamt sind somit keine Konflikte mit den Festsetzungen des Landschaftsplanes zu erwarten.

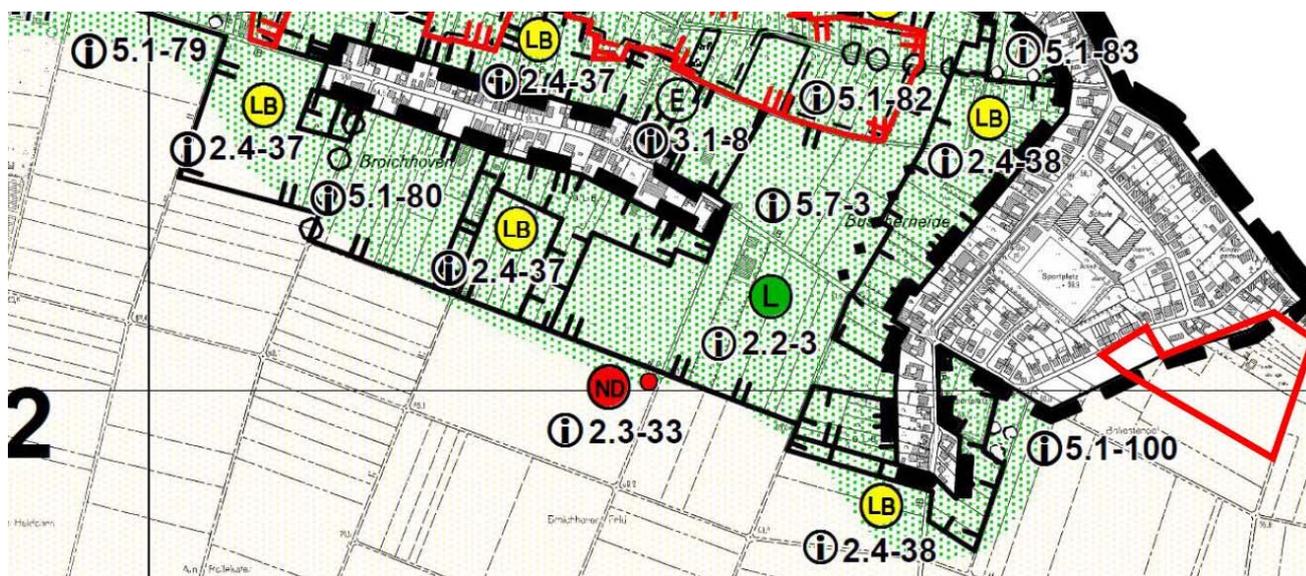


Abbildung 4: Auszug aus dem Landschaftsplan II-5 "Selfkant" (Quelle: Kreisverwaltung Heinsberg).

3.4 Schutzgebiete

Der Bereich der geplanten Baulandentwicklung (Fläche 5) liegt außerhalb von Schutzgebieten.

Im Westen und Nordwesten des Plangebietes befindet sich das Biotop BK-4901-012 „Obstwiesen in Siedlungsnähe von Burscherheide“. Es handelt sich um in Siedlungsnähe gelegene Obstwiesen unterschiedlichen Alters, welche als Viehweiden genutzt werden. Die älteren Bäume weisen z.T. Höhlen auf. Ausgefallene Bäume wurden stellenweise durch Nachpflanzungen ersetzt. In der weitgehend ausgeräumten Landschaft sind Obstbaumbestände von ökologischer Bedeutung, besonders als Rückzugsgebiete vor allem für Vögel und Insekten. Des Weiteren befindet sich dort das Biotop BK-4901-904 „Naturschutzgebiet Hoengener und Saeffeler Bruch“. Diese überwiegend in intensiv landwirtschaftlich genutztem Umfeld gelegene und teilweise von Siedlungen umgebene Niederung des begradigten Saeffeler Baches wird von mehreren Straßen überquert. Während im Westen noch frisches Grünland mit wenigen Kopfbäumen, Einzelbäumen und

kleinen, eutrophierten Pappel-Erlenwäldchen sowie lichter Pappel-Erlenwald stocken, wird nach Osten nahezu der gesamte schutzwürdige Bereich von einem sich beidseitig entlang des Saeffelner Baches erstreckenden Waldgebiet eingenommen. In dem Rahmen der Planung werden hier befindliche „Gemischte Bauflächen“ aufgehoben und als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Insofern trägt die Planung zu dem Erhalt des Biotopes bei.

Südlich des Plangebietes befindet sich das Biotop BK-4901-018 „Obstwiesen im Westen von Schümm“. Es handelt sich auch hierbei um in Siedlungsnähe gelegene Obstwiesen unterschiedlichen Alters, welche als Viehweiden genutzt werden. Östlich befindet sich das Biotop BK-4902-010 „Obstbaumbestände in Siedlungsnähe von Schümm und Brüxgen“. Auch hier handelt es sich um in Siedlungsnähe gelegene Obstbaumbestände unterschiedlichen Alters, welche im Unterwuchs Fettweiden aufweisen. Kleinflächig sind auch Obstgärten vorhanden. Die älteren Bäume besitzen z.T. Höhlen. Stellenweise erfolgten Nachpflanzungen. In den südlichen Teilflächen sind die Obstbaumbestände z.T. von Hecken aus Weißdorn und Holunder umgeben. In der weitgehend ausgeräumten Landschaft sind die Bestände von ökologischer Bedeutung, insbesondere als Rückzugsgebiete für Vögel und Insekten.

Nördlich des Plangebietes befindet sich das Biotop BK-4901-001 „Niederungsbereich des Saeffeler Baches bei Brüxgen“. Hierbei handelt es sich um einen Teilabschnitt, der intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Während die Niederungsbereiche im westlichen Teil durch Weideflächen gekennzeichnet sind, überwiegt im östlichen Teil deutlich der Ackeranteil. Feuchtgrünland gibt es nur noch kleinflächig im Bereich von Gräben oder flachen Mulden. Zahlreiche Pappelreihen bewirken eine gute Strukturierung der Landschaft. Entlang des Saeffeler Baches wachsen über weite Strecken Erlen im Unterwuchs der alten Pappelreihen. Des Weiteren finden sich ruderal Hochstaudenflure entlang des Baches und der Gräben. Im Westen stockt ein kleines Erlen-Stangengehölz mit Brennnessel und Gundermann im Unterwuchs. Der Saeffeler Bach ist begradigt und fließt langsam. Das Wasser ist eutrophiert, Wasser- und Ufervegetation fehlt. Im Zuge der Planung wird nicht in die vorhandenen Biotopbestände eingegriffen. Beeinträchtigungen der Biotopbestände sind aufgrund des größeren Abstandes nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Europäische Vogelschutzgebiete (§ 10 Abs. 6 BNatSchG), Wasserschutzgebiete (§§ 19 und 32 WHG), Natura 2000 (§ 10 Abs. 8 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§23 BNatSchG), Nationalparke (§24 BNatSchG), Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (§§ 25 und 26 BNatSchG) oder geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) sind durch die Planung nicht betroffen.

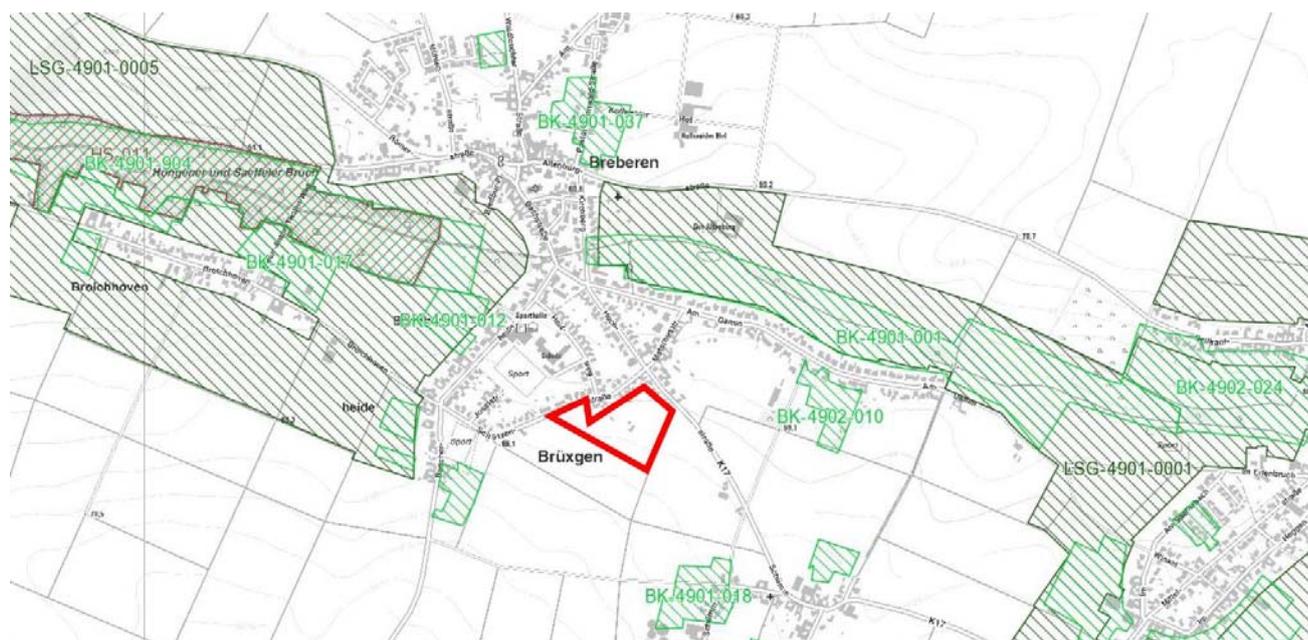


Abbildung 5: Schutzgebiete in der näheren Umgebung des Plangebietes (Quelle: Umweltdaten vor Ort, September 2016).

4 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DES UMWELTZUSTANDS

4.1 Schutzgut Mensch

A) FUNKTION

Ein Hauptaspekt des Schutzes von Natur und Landschaft ist es, im Sinne einer Daseinsvorsorge die Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig, d.h. auch für zukünftige Generationen, zu bewahren und zu entwickeln. Neben dem indirekten Schutz durch Sicherung der übrigen Schutzgüter sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, insbesondere hinsichtlich des Immissionssschutzes, sowie quantitativ und qualitativ ausreichender Erholungsraum für den Menschen gesichert werden.

B) BESTANDSBESCHREIBUNG

Das Plangebiet besitzt derzeit kaum Bedeutung für den Menschen. Es dient als landwirtschaftliche Nutzfläche bzw. private Gartenfläche und ist der Allgemeinheit nur beschränkt zugänglich. Die Bedeutung für Freizeitgestaltung und Naherholung ist daher als gering zu bezeichnen. Dennoch gestaltet sich die Fläche für ansässige Menschen attraktiver als eine bebaute Fläche. Durch die Großflächigkeit der angrenzenden, landwirtschaftlichen Flächen wird zudem der Eindruck der freien Landschaft gefördert. Die vorhandenen Wirtschaftswege werden von den ansässigen Menschen für die Naherholung genutzt (z.B. Spazieren oder Radfahren).

C) VORBELASTUNG

Die aktuellen Immissionsbelastungen resultieren im Wesentlichen aus dem Verkehr der Schützenstraße im Westen und der K17 im Norden. Eine temporäre Belastung besteht durch die landwirtschaftliche Bearbeitung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen. Beim Einsatz von schweren Maschinen, beispielsweise Traktoren, kommt es insbesondere zu Lärmimmissionen.

Es bestehen geringe bis mittlere Vorbelastungen durch Luftschadstoffe. Eine diesbezüglich konkretere Beschreibung erfolgt in dem Kapitel 0 „Schutzgut Klima und Luft“.

D) EMPFINDLICHKEIT

Eine Empfindlichkeit für ansässige Menschen besteht durch das Vorhaben vor allem in Bezug auf potenzielle Immissionsbelastungen. Schutzwürdige Flächen in diesem Zusammenhang sind die nördlich angrenzenden Wohngebiete.

Hauptsächlich sind zukünftige Belastungen durch wohngebietstypische Lärmimmissionen zu erwarten, wie sie bereits heute vorhanden sind. Eine darüber hinausgehende Geräusentwicklung wird auch bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten sein. Eine zusätzliche Steigerung der Verkehrsbelastung vorhandener Wohngebietsflächen ist aufgrund der direkten Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz nicht zu erwarten. Da durch die Erschließung keine neuen, insbesondere gegenüber der Bestandssituation direkteren Wegeverbindungen geschaffen werden, sind keine Belastungen durch gebietsfremden Verkehr zu erwarten.

Aufgrund der durch die Planung dargestellten Art der Nutzung ist eine maximale Versiegelung von etwa 60 % zu erwarten. Dies entspricht einer Grundflächenzahl von 0,4, welche gem. § 17 Abs. BauNVO als Obergrenze zu Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung für ein Allgemeines Wohngebiet festgelegt wird, zzgl. einer Überschreitung bis maximal 0,6 durch Nebenanlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO. Somit ist davon auszugehen, dass hinreichende Freiflächen sowie die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden können. Ein Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch ist nicht zu erwarten.

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

A) FUNKTION

Tiere und Pflanzen sind ein zentraler Bestandteil des Naturhaushaltes. Als Elemente der natürlichen Stoffkreisläufe, als prägende Bestandteile der Landschaft, als Bewahrer der genetischen Vielfalt und als wichtiger Einflussfaktor für andere Schutzgüter (z.B. Reinigungs- und Filterfunktion für Luft, Wasser und Boden, klimatischer Einfluss der Vegetation, Nahrungsgrundlage für den Menschen) sind Tiere und Pflanzen in ihrer natürlichen, standortgerechten Artenvielfalt zu schützen.

B) BESTANDSBESCHREIBUNG

Flora

Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Einheit Niederrheinisches Tiefland in der Untereinheit der Geilenkirchener Lehmplatte. Die potenzielle natürliche Vegetation stellen mäßig saure Eichen- und Hainbuchenwälder dar. Da es sich bei den Braunerden² der Ackerplatte um guten, tiefgründigen und mittelschweren Acker handelt, wurden die ursprünglich vorhandenen Wälder durch landwirtschaftliche Flächen ersetzt³.

Die Vegetation des Plangebietes setzt sich im Wesentlichen aus intensiv genutzten Ackerflächen zusammen. Aufgrund des Düngemittel- und Biozideintrags sowie des regelmäßigen Umbruchs des Ackerlandes kommt es zu erschwerten Lebensbedingungen, weshalb Wildkräuter kaum noch existenzfähig sind. Im Norden befinden sich private Gartenflächen. Diese wurde mit vereinzelt Gehölzen und Gehölzgruppen bepflanzt.

Fauna

Im Hinblick auf die im Plangebiet vorkommenden Arten wurde eine erweiterende artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.⁴ Im Rahmen dieser Untersuchung wurde eine Datenrecherche auf der Grundlage des Infosystems geschützte Arten in NRW des LANUV (2016) und der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS (2016) vorgenommen. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Arten und der vorhandenen Biotope ergibt sich die nachfolgende Bewertung:

Art	Wirkfaden möglich?	Begründung
Säugetiere		
Feldhamster	Ja	Extrem seltene Art, aber Vorkommen nicht ausgeschlossen.
Breitflügel-Fledermaus	Ja	Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens wird eine alte Scheune abgerissen und ein ausgehöhlter Kirschbaum gefällt. Eine Beeinträchtigung von Fledermäusen ist nicht auszuschließen (nur Wochenstuben- und Zwischenquartiere – keine Winterquartiere).
Wimperfledermaus		
Rauhhaufledermaus		
Fransenfledermaus		
Zwergfledermaus		

² Braunerden entstehen durch die natürliche Verwitterung vorhandener Gesteine. Sie erhalten ihren Namen von der typischen braunen Farbe, die durch das Oxidieren von im Boden enthaltenen Eisenbestandteilen und anderen Mineralen hervorgerufen wird. Auch typisch ist eine Verlehmung des Bodens durch die Verwitterung des Ausgangsmaterials. Die Kornzusammensetzung des Bodens wird hierdurch dauerhaft verkleinert und verschleibt sich in den Bereich der Tone. Ausgehend von den ursprünglichen Bestandteilen können die Eigenschaften von Braunerde deutlich variieren. Quelle: KOPPE, W.: Geografie Infothek. Klett Verlag Leipzig, 2012

³ PAFFEN, Karlheinz; SCHÜTTLER, Adolf; MÜLLER-MINY, Heinrich: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108 / 109 Düsseldorf-Erkelenz, 1. Aufl. Bad Godesberg: Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung Selbstverlag, 1963, S. 36

⁴ Büro für Freiraumplanung: Gangelt-Breberen „Schützenstraße“ – Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I – Untersuchungsergebnisse. Alsdorf, 24.02.2016

Großer Abendsegler		
Braunes Langohr		
Vögel		
"Allerweltsvogelarten"	JA	Brutvorkommen in der alten Kirsche oder Scheune möglich (z. B. Hausrotschwanz)
Bachstelze*	JA	Brutvorkommen in der alten Scheune möglich.
Baumpieper	Nein	Art meist extensiv genutzter Halboffenlandschaften mit einzelnen Gehölzen als Singwarten. Keine geeigneten Habitate im EG oder Umland.
Bluthänfling*	Nein	Brütet in verschiedenen Gehölzbeständen, oft in der Nähe zu Ruderalfluren, Abgrabungen, Offenboden. Keine geeigneten Habitate im EG oder Umland.
Feldlerche	Ja	Typische Art der freien Feldflur. Habitate im EG oder unmittelbar angrenzend möglich.
Feldschwirl	NEIN	Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Keine geeigneten Habitate im EG oder Umland.
Feldsperling	JA	Brutvorkommen in der alten Kirsche oder Scheune nicht ausgeschlossen.
Gelbspötter*	NEIN	Brütet in dichten Gebüsch, an Waldrändern, Hecken etc. Keine geeigneten Habitate im EG oder Umland.
Habicht	NEIN	Keine Horste im Umfeld des EG.
Kiebitz	JA	Typische Art der freien Feldflur. Habitate im EG oder unmittelbar angrenzend möglich.
Klappergrasmücke*	NEIN	Brütet in strukturreichen Hecken, Gärten, Parks etc. Vorkommen in angrenzendem Garten möglich, aber keine Wirkpfade erkennbar.
Kleinspecht	NEIN	Keine Spechthöhlen im EG oder Umland.
Kuckuck	NEIN	Art strukturreicher Landschaften, meist in Gewässernähe. Keine geeigneten Habitate im EG oder Umland.
Mäusebussard	NEIN	Keine Horste im Umfeld des EG.
Mehlschwalbe	NEIN	Keine alten Nester an Scheune. Essenzielle Nahrungshabitate sind aufgrund der rel. kleinen Flächengröße ausgeschlossen.
Nachtigall	Nein	Brütet an krautreichen- und unterholzreichen Waldrändern, Gebüsch, Feldgehölzen. Oft in Gewässernähe. Keine geeigneten Habitate im EG oder Umland.
Rauchschwalbe	Nein	Keine geeigneten Habitate in der Scheune. Essenzielle Nahrungshabitate sind aufgrund der rel. kleinen Flächengröße ausgeschlossen.
Rebhuhn	Ja	Typische Art der freien Feldflur. Habitate im EG oder unmittelbar angrenzend möglich.
Schleiereule	Ja	Vorkommen in der Scheune nicht ausgeschlossen.
Schwarzkehlchen	Nein	Art meist extensiv genutzter Halboffenlandschaften mit einzelnen Gehölzen oder Gebüsch als Singwarten. Bodenbrüter in gras- und krautreichem Unterwuchs. Keine geeigneten Habitate im EG oder Umland.
Schwarzspecht	Nein	Art brütet meist in alten Wäldern. Keine geeigneten Habitate im EG oder Umland.
Sperber	Nein	Keine Horste im Umfeld des EG.
Star*	Nein	Keine geeigneten Bruthöhlen im EG und Umgebung.

Steinkauz	Nein	Art brütet in alten Streuobstwiesen. Keine geeigneten Habitate im EG oder Umland.
Teichrohrsänger	Nein	Art lebt in Schilfgebieten. Keine geeigneten Habitate im EG und Umland.
Turmfalke	Nein	Keine Horste im Umfeld des EG.
Turteltaube	Nein	Art strukturreicher Landschaften mit großflächigen, extensiv genutzten Offenflächen. Ursprünglicher Steppenbewohner. Keine geeigneten Habitate im EG oder Umland.
Waldkauz	Nein	Keine geeigneten Bruthöhlen im EG und Umgebung.
Waldlaubsänger	Nein	Art brütet in verschiedenen, rel. geschlossenen Waldbeständen. Keine geeigneten Habitate im EG oder Umland.
Waldohreule	Nein	Keine Horste im Umfeld des EG.

Tabelle 1: Arten und Wirkpfade im Plangebiet; Quelle: Büro für Freiraumplanung: Gangelt-Breberen „Schützenstraße“ – Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I – Untersuchungsergebnisse. Alsdorf, 24.02.2016

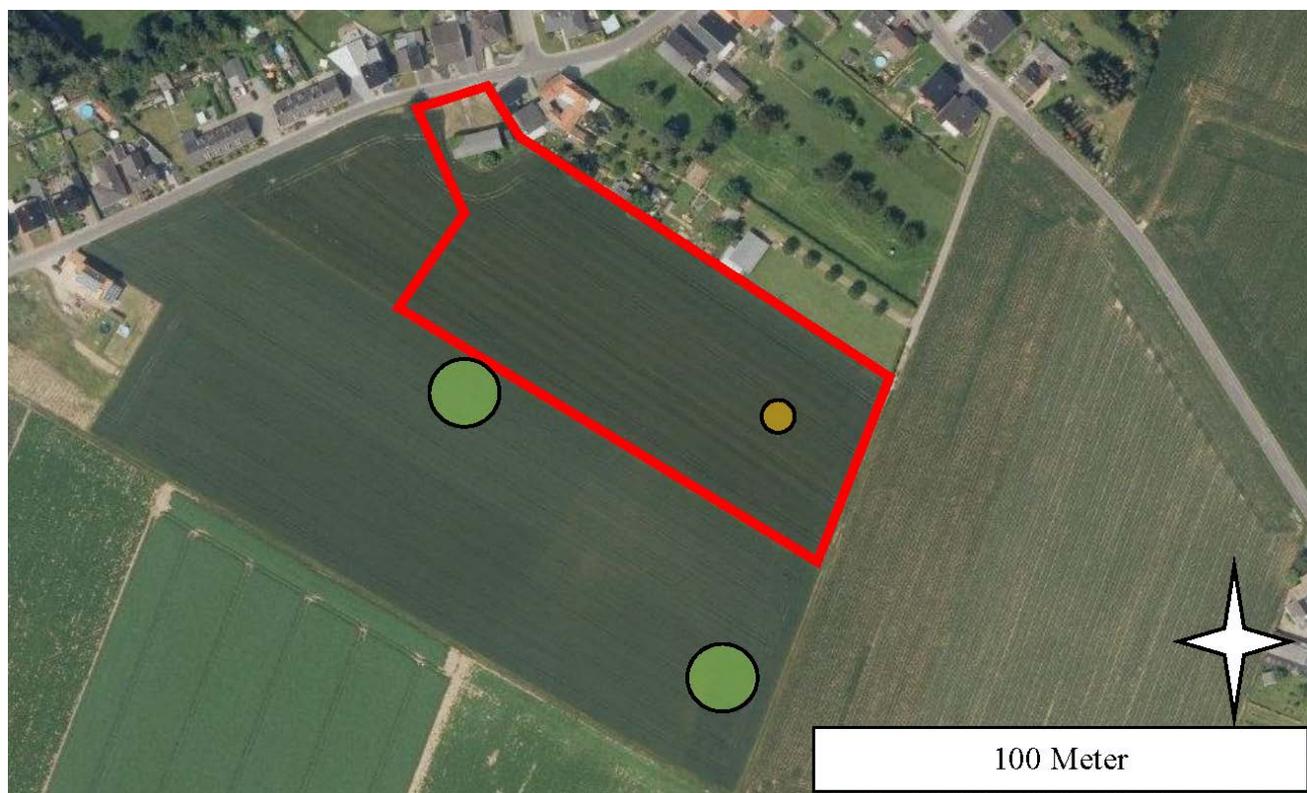


Abbildung 6: Nachweise von Artenfunden (Grüne Kreise: Feldlerchen, Orangener Kreis: Wiesen-Schafstelze); Quelle: Büro für Freiraumplanung: Gangelt-Breberen „Schützenstraße“ – Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II – Untersuchungsergebnisse. Alsdorf, 10.08.2016

Da eine Beeinträchtigung der Arten Rebhuhn, Kiebitz, Feldlerche, Feldhamster, Feldsperling, Bachstelze, Schleiereule, Fledermäuse, „Allerweltsvogelarten“ alleine aufgrund der durchgeführten Datenrecherche nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde ein weiterführende Untersuchung der Stufe II durchgeführt.⁵ Im Rahmen dieser Prüfung fanden ein Ortstermin am 20.04.2016 sowie ergänzende Termine am 28.03.2016, 14.04.2016, 10.05.2016 und 12.07.2016 statt, in denen das Plangebiet auf vorhandene Biotop- und planungsrelevante Arten untersucht wurde.

⁵ Büro für Freiraumplanung: Gangelt-Breberen „Schützenstraße“ – Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II – Untersuchungsergebnisse. Alsdorf, 10.08.2016

An diesen Terminen konnte ein Vorkommen der Feldlerche sowie der Wiesen-Schafstelze belegt werden (vgl.

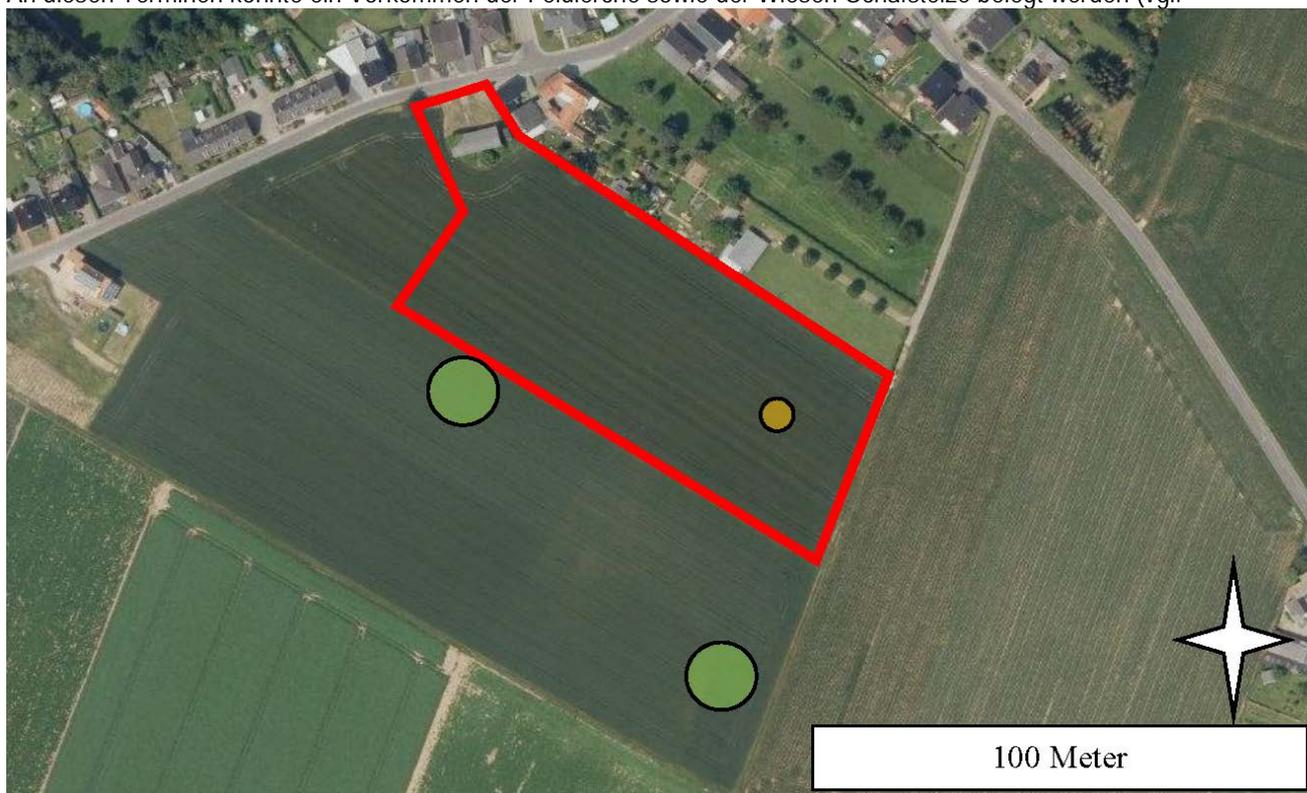


Abbildung 6). Die Gutachter gelangen zu der Erkenntnis, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten ist, wenn eine Habitatoptimierung für die Feldlerche erfolgt und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vorgenommen wird. Insofern können Konflikte mit den Belangen des Artenschutzes auf den nachgelagerten Planungsebenen abschließend bewältigt werden.

C) VORBELASTUNG

Flora und Fauna im Plangebiet sind bereits durch die intensive anthropogene Nutzung vorbelastet. Eine Strukturanreicherung der vorhandenen Lebensräume wird in wesentlichen Teilen des Plangebietes durch die Offenhaltung und Pflege durch den Menschen verhindert.

D) EMPFINDLICHKEIT

Arten der Flora und Fauna sowie deren Biotope sind allgemein empfindlich gegenüber einer Flächeninanspruchnahme und der damit verbundenen Zerstörung von Lebens- und Nahrungsräumen bzw. allgemein gegenüber Beeinträchtigungen durch menschliche Nutzungen, die auch in Form von Lärm- und Schadstoffimmissionen, Zerschneidung oder sonstigen Veränderungen von Lebensräumen und Biotopen erfolgen können.

Flora

Bepflanzungen mit Gehölzen sind ausschließlich im Norden des Plangebietes, also innerhalb von Flächen gegeben, die derzeit einer Nutzung als private Gartenfläche unterliegen. Bei dem überwiegenden Teil der verfahrensgegenständlichen Flächen handelt es sich um Acker. Insgesamt erfolgen damit keine Eingriffe in unbeeinträchtigte oder naturnahe Pflanzengesellschaften. Zudem wird eine maximale Versiegelung von etwa 60 % erwartet, sodass auch nach Umsetzung der Planung hinreichende Freiflächen zu Verfügung stehen, die für die Erhaltung oder Neupflanzung von Gehölzen genutzt werden können. Damit sind die Eingriffe in die vorhandene Flora als insgesamt nicht erheblich zu erachten.

Fauna

Auf der Grundlage der durchgeführten Artenschutzuntersuchungen ist in dem Plangebiet mit den Arten Feldlerche und Wiesen-Schafstelze zu rechnen. Die Gutachter gelangen zu der Erkenntnis, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten ist, wenn eine Habitatoptimierung für die Feldlerche erfolgt und die Bau-feldfreimachung außerhalb der Brutzeit vorgenommen wird. Insofern können Konflikte mit den Belangen des Artenschutzes auf den nachgelagerten Planungsebenen abschließend bewältigt werden. Insofern ist davon auszugehen, dass die durch die Planung begründeten Eingriffe in die vorhandene Fauna nicht erheblich sind.

4.3 Schutzgut Boden

A) FUNKTION

Die Funktion des Bodens für den Naturhaushalt ist auf vielfältige Weise mit den übrigen Schutzgütern verknüpft. Er dient u.a. als Lebensraum für Bodenorganismen, Standort und Wurzelraum für Pflanzen, Standort für menschliche Nutzungen (Gebäude, Infrastruktur, Land- und Forstwirtschaft), Kohlenstoff- und Wasserspeicher und Schadstofffilter.

B) BESTANDSBESCHREIBUNG

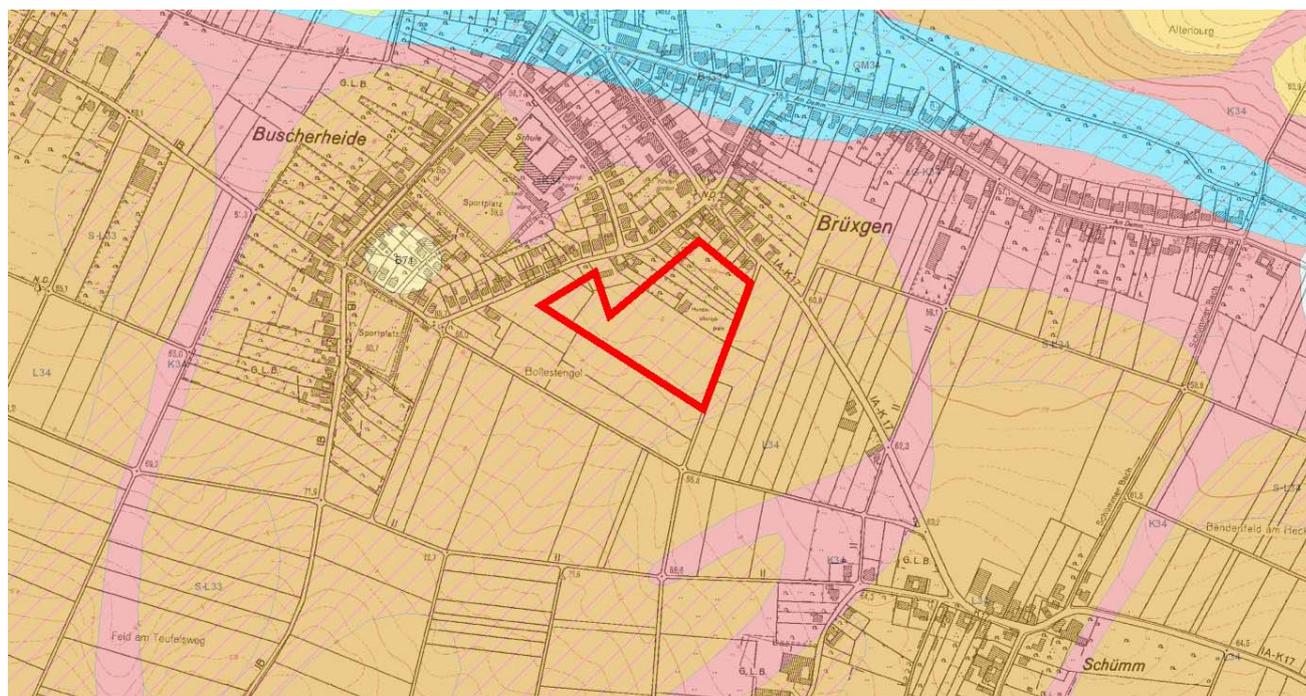


Abbildung 7: Auszug aus der Bodenkarte (M 1:50.000); Quelle: Geologischer Dienst NRW

Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Einheit Niederrheinisches Tiefland in der Untereinheit der Geilenkirchener Lehmplatte. Hierbei handelt es sich um eine tischebene Hauptterrassenfläche. Ihre Terrassenschotter werden in der Regel von einer 2 m mächtigen Schicht aus sandigem Decklehm überlagert. Durch Wasserbewegungen wurden die Schichten vermischt und haben einen mäßig verarmten Braunerdeboden⁶ mit mittlerem Nährstoffgehalt entstehen lassen.

⁶ Braunerden entstehen durch die natürliche Verwitterung vorhandener Gesteine. Sie erhalten ihren Namen von der typischen braunen Farbe, die durch das Oxidieren von im Boden enthaltenen Eisenbestandteilen und anderen Mineralen hervorgerufen wird. Auch typisch ist eine Verlehmung des Bodens durch die Verwitterung des Ausgangsmaterials. Die Kornzusammensetzung des Bodens wird hierdurch dauerhaft verkleinert und verschiebt sich in den Bereich der Tone. Ausgehend von den ursprünglichen Bestandteilen können die Eigenschaften von Braunerde deutlich variieren. Quelle: KOPPE, W.: Geografie Infothek. Klett Verlag Leipzig, 2012

Obwohl er zur Versauerung und Verdichtung neigt, stellt er einen guten, tiefgründigen und mittelschweren Ackerboden dar⁷.

Zur Bewertung des Schutzgutes Boden werden die Kartierungen zum Boden der Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung NRW (www.tim-online.nrw.de) und die Bodenkarte (M. 1:50.000) des geologischen Dienstes NRW zur Hilfe genommen. Demgemäß wird das Plangebiet von Pseudogley-Parabraunerde und zum Teil typischer Parabraunerde bestimmt.

Unterhalb des Mutterbodens steht eine 4 bis 14 dm mächtige Schicht aus sandig-lehmigem Schluff aus dem Löß des Jungpleistozän sowie alternativ stellenweise aus Kolluvium des Holozäns an. Darunter befindet sich eine Schicht aus stark lehmigem Schluff und schluffigem Lehm. Sie sind im Zeitalter des Jungpleistozäns aus Löß entstanden und weisen eine Dichte von 6 bis 15 dm auf. Als unterste Schicht vermerkt die Bodenkarte kiesigen Sand sowie zum Teil lehmig-kiesigen Sand aus Terrassenablagerungen des Alt- und Mittelpleistozäns.

Mit Wertzahlen der Bodenschätzung zwischen 60 und 75, handelt es sich um einen schutzwürdigen Boden mit hoher Fruchtbarkeit. Auch die Kationenaustauschkapazität⁸ und damit die Fähigkeit, Pflanzen mit Nährstoffen zu versorgen, liegen in einem hohen Bereich. Die mögliche Durchwurzelungstiefe und die nutzbare Feldkapazität⁹ werden sogar als sehr hoch beschrieben, wodurch Pflanzen sehr gut mit verfügbarem Wasser versorgt werden können. Nur die Feld- und Luftkapazität¹⁰ verfügen über mittlere Werte. Entsprechend besteht nur eine durchschnittliche Versorgung von Wurzeln mit Luft. Bezogen auf seine Ertragsfähigkeit ist er somit als schutzwürdig einzustufen.

Insgesamt können Böden aus unterschiedlichen Gründen als schützenswert eingeordnet werden. Als Kriterien werden dabei neben der landwirtschaftlichen Bedeutung auch die Dokumentationsfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie das Potenzial zur Entwicklung von Biotopen bewertet¹¹. Die vorhandenen Böden weisen in Bezug auf ihre Zusammensetzung keine geschichtlich relevanten Bestandteile auf. Zudem handelt es sich nicht um einen Extremstandort (sehr nass / sehr trocken), der eine besondere Eignung für die Entstehung von Biotopen aufweist. Eine weiterführende Schutzwürdigkeit ist für die vorhandenen Böden damit nicht festzustellen.

C) VORBELASTUNG

Bedingt durch die Nutzung der Fläche kann eine Vorbelastung durch Düngemittel oder Biozide nicht ausgeschlossen werden. Weitere Vorbelastungen sind derzeit nicht bekannt.

D) EMPFINDLICHKEIT

Generell ist Boden empfindlich gegenüber Eingriffen und Veränderungen der Schichtenfolge sowie anderen mechanischen Einwirkungen (z.B. Verdichtung). Insbesondere im Rahmen von Baumaßnahmen wird die Bodenstruktur durch

⁷ PAFFEN, Karlheinz; SCHÜTTLER, Adolf; MÜLLER-MINY, Heinrich: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108 / 109 Düsseldorf-Erkelenz, 1. Aufl. Bad Godesberg: Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung Selbstverlag, 1963, S. 36

⁸ Nährstoffe kommen in der Natur als Kationen vor. Die Kationenaustauschkapazität bezeichnet also die Menge an Nährstoffen, die ein Boden bezogen auf seine Masse binden und abgeben kann. Abhängig von der hiermit ermittelten Menge an verfügbaren Nährstoffen unterteilt die Bodenkarte NRW die Kationenaustauschkapazität in Werte von „sehr niedrig“ bis „extrem hoch“. Quelle: http://www.gd.nrw.de/g_bkkati.htm, abgerufen am 04.07.2014

⁹ Unter der Feldkapazität versteht man die Menge an Wasser, die ein Boden gegenüber der Schwerkraft binden kann. Nutzbar ist der Teil der Wassermenge, der wieder an Pflanzen abgegeben werden kann. Sind weder Stau- noch Sickerwasser vorhanden, steht die nutzbare Feldkapazität in unmittelbarem Zusammenhang zur pflanzenverfügbaren Wassermenge. Quelle: http://www.gd.nrw.de/g_bknufe.htm, abgerufen am 04.07.2014

¹⁰ Bei der Luftkapazität handelt es um den Porenraum im Boden, der nur kurzfristig mit Wasser gefüllt ist und somit für Sauerstoff oder als Wurzelraum zur Verfügung steht. Quelle: http://www.gd.nrw.de/g_bkluft.htm, abgerufen am 04.07.2014

¹¹ SCHREY, Hans-Peter: Die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1 : 50.000, 2. fortgeführte Auflage. Krefeld: Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb, 2004, Seite 2

Flächenversiegelung, Verdichtung, Abtragungen und Aufschüttungen negativ verändert. Eine Belastung erfolgt auch durch den Eintrag von Schadstoffen, die Bodenfunktionen negativ beeinflussen und auch andere Schutzgüter belasten können. Insbesondere durch Auswaschung in das Grundwasser. In Anbetracht der Tatsache, dass die vorhandenen Böden als besonders schutzwürdig eingestuft werden, ist vorliegend von einer hohen Empfindlichkeit auszugehen.

Durch die Anlage von Gebäuden und anderen versiegelten Flächen kommt es in den bisher unversiegelten Bereichen des Plangebietes zu einem vollständigen Funktionsverlust des Bodens. Insbesondere sind hier Lebensraum-, Regulations- und allgemeine Produktionsfunktionen zu nennen. Während der Bauphase muss mit Beeinträchtigungen der Bodenstrukturen durch den Einsatz von Baumaschinen gerechnet werden.

Bei Beachtung entsprechender Maßgaben können Eingriffe in die Struktur des Bodens auf das nötigste Maß beschränkt werden. Dazu müssen bei den Baumaßnahmen unnötige Befahrungen und Bodenbewegungen unterbleiben. Abgetragener Oberboden muss fachgerecht gelagert und nach Möglichkeit wieder eingebaut werden. Im Übrigen wird aufgrund der durch die Planung dargestellten Art der Nutzung ist eine maximale Versiegelung von etwa 60 % zu erwarten. Dies entspricht einer Grundflächenzahl von 0,4, welche gem. § 17 Abs. BauNVO als Obergrenze zu Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung für ein Allgemeines Wohngebiet festgelegt wird, zzgl. einer Überschreitung bis maximal 0,6 durch Nebenanlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO. Damit bleiben ausreichende Flächen des Baulandes unversiegelt und stehen für Bepflanzungen zur Verfügung.

Im Vergleich zur Bestandssituation bedeutet das Vorhaben einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden, den es auszugleichen oder zu ersetzen gilt. Die Regelung entsprechender Maßnahmen erfolgt auf den nachgelagerten Planungsebenen. Aufgrund des Umfangs des Eingriffs, welcher etwa 60 % Plangebietes erfassen wird sowie der eher durchschnittlichen Bedeutung der vorhandenen Biotope ist davon auszugehen, dass der Eingriff ausgleichbar ist.

4.4 Schutzgut Wasser

A) FUNKTION

Das Element Wasser ist die Grundlage für jedes organische Leben. Vom Wasserdargebot ist die Vegetation direkt oder indirekt sowie auch die Fauna in einem Gebiet abhängig. Ebenso wird das Kleinklima durch den lokalen Wasserhaushalt beeinflusst. Für den Menschen ist der natürliche Wasserhaushalt v.a. als Trinkwasserreservoir zu schützen. Darüber hinaus ist als Abwehr vor der zerstörerischen Kraft des Wassers der Hochwasserschutz zu beachten.

Unversiegelter Boden hat die Fähigkeit, Niederschlagswasser aufzunehmen, zu speichern und zeitlich verzögert an die Atmosphäre, an die Vegetation oder an die Vorfluter abzugeben. So wirken sie ausgleichend auf den Wasserhaushalt und hemmen die Entstehung von Hochwasser. Die Bodenteilfunktion „Ausgleichskörper im Wasserhaushalt“ wird durch das Infiltrationsvermögen des Bodens gegenüber Niederschlagswasser und die damit verbundene Abflussverzögerung bzw. -verminderung definiert und wird aus den Bodenkennwerten gesättigte Wasserleitfähigkeit, nutzbare Feldkapazität und Luftkapazität abgeleitet. Die gesättigte Wasserleitfähigkeit¹² wird ermittelt aus der finalen Rate bei dem Prozess des Eindringens von Wasser nach Niederschlägen, die sich einstellt, wenn der Boden vollständig gesättigt ist.

¹² Die gesättigte Wasserleitfähigkeit einer Bodeneinheit für eine gewählte Bezugs Tiefe (kfges) wird aus den schichtspezifischen Wasserdurchlässigkeiten (kfs1 – kfsn für die Schichten s1 – sn) abgeleitet. Die ausgewiesene Wasserdurchlässigkeit kennzeichnet den Widerstand, den der Boden einer senkrechten Wasserbewegung entgegensetzt. Die Wasserdurchlässigkeit ist ein Maß für die Beurteilung des Bodens als mechanischer Filter, zur Abschätzung der Erosionsanfälligkeit schlecht leitender bzw. stauender Böden und der Wirksamkeit von Dränungen. (Website geologischer Dienst NRW: Zugriff 11.07.2013)

B) BESTANDSBESCHREIBUNG

Zur Beschreibung des Schutzgutes Wasser wird u.a. auf das elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS WEB) des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zurückgegriffen. Demgemäß können die nachfolgenden Aussagen getroffen werden.

Grundwasser

Die Gemeinde Gangelt befindet sich innerhalb des Grundwasserkörpers 282_02 „Hauptterrassen des Rheinlandes“, für den in dem o.g. Informationssystem die nachfolgende Bewertung abgegeben wird:

„Der Grundwasserkörper gehört der Rurscholle an, einer tektonischen Großscholle, die nach Nordosten bis zum Rurrand-Sprung einfällt. Im Tertiär und Quartär existieren bis zu zehn Grundwasserstockwerke. Braunkohlen-Bergbau mit weitreichenden Grundwasserabsenkungen, auch im Grundwasserkörper 282-02, findet außerhalb des Grundwasserkörpers statt. Das obere Grundwasserstockwerk in altpleistozänen Terrassenkörpern ist vom silikatischen Typ. Insgesamt liegen bis zu 10 Grundwasserstockwerke hoher bis mäßiger Durchlässigkeit in kontinentalen bis küstennahen silikatisch-organischen Schichtfolgen des Jungtertiärs mit Braunkohlenflözen vor. Der obere Grundwasserleiter wird im größten Teil des Gebietes von altpleistozänen Kiesen und Sanden der Jünger Hauptterrassen gebildet, die eine hohe bis mäßige Wasserdurchlässigkeit aufweisen und bis mehr als 20 m mächtig werden können. In Teilbereichen bildet bis mehr als 10 m mächtiger Löss eine hochwirksame Deckschicht, die jedoch nach Süden immer mehr abnimmt. In den Auenablagerungen der Rur und ihrer Nebengewässer (z.B. Kitschbach) stehen vorwiegend geringe Flurabstände, teilweise auch mit Beeinflussungen an. In diesen Talauen existiert eine Großzahl von wertvollen grundwasserabhängigen Feuchtgebieten. Im Liegenden folgen mächtige tertiäre Schichtfolgen aus Sanden, Kiessanden, Tonen und Schluffen sowie bis zu 60 m mächtigen Braunkohlenflözen. Dem entsprechend sind bis zu 10 Grundwasserstockwerke ausgebildet, die jedoch an Faziesgrenzen¹³ oder tektonischen Störungen hydraulisch miteinander verbunden sind. Die quartären und tertiären Lockergesteinsfolgen sind im Zentrum der Niederrheinischen Tieflandbucht bis mehr als 1000 m mächtig. In der Rurscholle sind die schollenbegrenzenden Störungen abschnittsweise hydraulisch wirksam; daher können dort auf kurze Distanz große Differenzen der Grundwasserdruckflächen auftreten. Die Braunkohlenflöze werden in der Rurscholle seit Jahrzehnten in tiefen Tagebauen bei Eschweiler abgebaut. Dazu sind weitreichende Grundwasserabsenkungen bis unter die tiefste Abbausohle notwendig, die in ihrer horizontalen Ausdehnung auch den Untersuchungsraum und das niederländische Gebiet erreicht haben. Im Untersuchungsraum sind insbesondere die tiefen Grundwasserstockwerke beeinflusst. Der Grundwasserkörper gehört zum Untersuchungsgebiet des Grundwasser- und Ökologiemonitorings für den Tagebau Inden.“

Eine kleinräumige Beschreibung der vorhandenen Grundwassereinflüsse ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Böden möglich. Hierzu werden die Kartierungen zum Boden der Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung NRW (www.tim-online.nrw.de) und die Bodenkarte (M. 1:50.000) des geologischen Dienstes NRW zur Hilfe genommen. Der Grenzflurabstand wird in demgemäß als sehr hoch beschrieben und Beeinflussungen durch Grund- oder Stauwasser bestehen nicht. Folglich ist auch keine kapillare Aufstiegsrate vorhanden. Dennoch weist die Bodenkarte die ökologische Feuchtestufe für den Bereich des Bodens als sehr frisch aus. Die GesamtfILTERfähigkeit und die Grabbarkeit im 2-Meter-Raum weisen mittlere Werte auf. In Bezug auf die Versickerung kann gesagt werden, dass für das gesamte Plangebiet innerhalb der Bodenkarte nur eine bedingte Eignung vermerkt wird.

¹³ Der Begriff Fazies umschließt alle während der Sedimentation, also Schichtenentwicklung eines Bodens gebildeten, strukturellen und textuellen Merkmale (z.B. Mineralgehalt, Korngröße, Schichtung) sowie den Foßilgehalt eines Gesteins. Er charakterisiert somit die Umweltbedingungen innerhalb eines konkreten Ablagerungsraumes. Quelle: Spektrum Akademischer Verlag (Hrsg.): Lexikon der Geowissenschaften. Heidelberg 2000.

Das Plangebiet ist nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2015 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Hierbei wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 60, 6B, 2- 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Oberflächenwasser

Innerhalb der Plangebietsgrenzen sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Das nächste Gewässer stellt der Saeffelder Bach, mit etwa 400 m Abstand nördlich des Plangebietes dar.

Wasserschutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes und dessen näherem Umfeld sind keine Wasserschutzgebiete vorhanden.

C) VORBELASTUNG

Bedingt durch die Nutzung der Fläche, ist ggf. eine Auswaschung von Düngemitteln oder Bioziden in das Grundwasser zu erwarten. Konkrete Hinweise auf Vorbelastungen innerhalb des Plangebietes sind nicht bekannt.

D) EMPFINDLICHKEIT

Allgemein ist das Schutzgut Wasser empfindlich gegenüber einer Versiegelung durch Überbauung und einer Beseitigung von Bepflanzungen. Hierdurch kommt es zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Veränderungen an Oberflächengewässern können deren ökologische Funktion beeinträchtigen oder die Hochwassergefahr erhöhen. Da innerhalb des Plangebietes sowie im direkten Umfeld keine Wasserschutzgebiete oder Oberflächengewässer vorhanden sind, kann vorliegend von einer eher geringen Empfindlichkeit gesprochen werden.

Aufgrund der durch die Planung dargestellten Art der Nutzung ist eine maximale Versiegelung von etwa 60 % zu erwarten. Dies entspricht einer Grundflächenzahl von 0,4, welche gem. § 17 Abs. BauNVO als Obergrenze zu Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung für ein Allgemeines Wohngebiet festgelegt wird, zzgl. einer Überschreitung bis maximal 0,6 durch Nebenanlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO. Damit bleiben ausreichende Flächen des Baulandes unversiegelt und stehen für eine Versickerung auch weiterhin zur Verfügung.

Unter Berücksichtigung der vorliegend geringen Empfindlichkeit sowie dem eher geringen, zu erwartenden Grad der Versiegelung ist davon auszugehen, dass die Umsetzung der Planung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser führen wird.

4.5 Schutzgut Klima und Luft

A) FUNKTION

Das lokale Kleinklima bildet die Grundlage insbesondere für die Vegetationsentwicklung. Darüber hinaus ist das Klima unter dem Aspekt der Niederschlagsrate auch für den Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildung verantwortlich. Luft wiederum ist lebensnotwendig zum Atmen für Mensch und Tier. Zudem übernimmt die Atmosphäre Funktionen als Schutz- und Übertragungsmedium für Stoffflüsse. Ein ausgewogenes Klima und eine regelmäßige Frischluftzufuhr sind Grundlage für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

B) BESTANDSBESCHREIBUNG

Gangelt liegt innerhalb des klimatischen Bereiches der Niederrheinischen Bucht. Im Bereich der Niederrheinischen Bucht herrscht ein gemäßigtes, humides, atlantisch geprägtes Klima, welches durch milde Winter und gemäßigte Sommer definiert wird, vor. Die mittlere Lufttemperatur/Jahr beträgt zwischen 9,5 und 10 C. Im Herbst und Winter kann es entlang der Flusstäler zu Talnebel kommen. Es treten ca. 650 - 700 mm Niederschlag pro Jahr auf und die Sonnenscheindauer beträgt bis zu 1500 h pro Jahr.¹⁴ Als unbebaute, landwirtschaftliche Freifläche wirkt das Plangebiet bisher als Kaltluftentstehungs- und -leitflächen. Die vorhandene Vegetation wirkt in geringem Maße als Schadstoff- und Staubfilter.

C) VORBELASTUNG

Eine Vorbelastung der Luft kann durch unterschiedliche Luftschadstoffkomponenten bestehen. Zu den maßgeblichen Luftschadstoffkomponenten zählen Stickstoffdioxid (NO₂), Benzol und Feinstaub. Staub lässt sich nach seiner Größe in verschiedene Fraktionen einteilen. Eine relevante Fraktion des Gesamtstaubes stellen die Partikel dar, deren aerodynamischer Durchmesser weniger als 10 µm beträgt (Feinstaub - PM₁₀). Der größte Teil der anthropogenen Feinstaubemissionen stammt aus Verbrennungsvorgängen (Kfz-Verkehr, Gebäudeheizung) und Produktionsprozessen. Zur Bewertung der vorhandenen Belastung durch Luftschadstoffe wird auf das Online-Emissionskataster Luft NRW des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) zurückgegriffen. Demgemäß ist innerhalb der Gemeinde Gangelt mit geringen Belastungen durch weniger als 170 kg/km² Stickstoffdioxide (NO₂), 18 bis 46 kg/km² Benzol und weniger als 84 kg/km² Feinstaub (PM₁₀) zu rechnen.

Die aktuellen Immissionsbelastungen resultieren im Wesentlichen aus dem Verkehr der nördlich gelegenen K17. Da es sich um eine Straße übergeordneter Bedeutung handelt, ist von einer vergleichsweise erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Demgegenüber untergeordnete Belastungen entstehen durch den Verkehr der westlich angrenzenden Schützenstraße. Vorbelastungen durch Industrien und Kleinf Feuerungsanlagen sind nicht dokumentiert.

Eine temporäre Belastung besteht durch die Bearbeitung angrenzender, landwirtschaftlicher Flächen. Durch die landwirtschaftliche Nutzung werden die klimatischen Funktionen der Flächen jahreszeitabhängig bzw. bei fehlender Vegetation eingeschränkt erfüllt. Innerhalb von Zeiträumen, in denen die Fläche von keiner Vegetation bedeckt ist, kann ferner die Bildung von Staubimmissionen nicht ausgeschlossen werden. Gemäß des Online-Emissionskataster Luft NRW ist innerhalb des Kreises Heinsberg mit hohen, landwirtschaftlich bedingten Belastungen durch 400 bis 600 kg/km² Distickoxide (N₂O), 4,4 bis 8,1 t/km² Methan (CH₄) und 1.400 bis 2.300 kg/km² Ammoniak (NH₃) zu rechnen. Weitere Erhebungen bzw. gemeindespezifische Erhebungen für Gangelt liegen in diesem Zusammenhang nicht vor.

¹⁴ MATTHIESEN, Klaus: Klima Atlas von Nordrhein-Westfalen, Landesanstalt für Ökologie, Düsseldorf: Landschaftsentwicklung und Forstplanung des Landes Nordrhein-Westfalen, 1989

D) EMPFINDLICHKEIT

Die klimatischen Funktionen von Freiflächen stehen in engem Zusammenhang mit deren Vegetationsbestand. Bei Verlust der Vegetation gehen auch die kleinklimatischen Wirkungen weitgehend verloren. Eine zusätzliche, negative, klimatische Wirkung erfolgt bei Bebauung der Flächen, da sich versiegelte Flächen schneller erwärmen und eine ungünstigere Strahlungsbilanz aufweisen. Durch die Errichtung von Baukörpern können außerdem die Windströmungen im Plangebiet verändert werden. Somit ist das Schutzgut Klima und Luft allgemein empfindlich gegenüber einer Versiegelung und Überbauung sowie gegenüber einer Beeinträchtigung vorhandener Vegetation. Mit jahreszeitenabhängiger Vegetation und der anthropogen vorbelasteten Nutzung der Fläche ist die klimatische und luftreinhaltende Funktion des Plangebietes gering, sodass vorliegend von einer geringen Empfindlichkeit auszugehen ist.

Da das Plangebiet am Rand der Siedlungsstrukturen liegt und diese arrondiert, wird eine klimatisch maßgebliche Beeinträchtigung auch nach der Verwirklichung der Planung nicht zu erwarten sein. Im Umfeld bestehen weitreichende Freiflächen, die auch nach Umsetzung der Planung eine hinreichende Frischluftproduktion gewährleisten werden. Ferner begründet die Planung keine Nutzungen, beispielsweise gewerblicher oder industrieller Art, die zu besonderen Luftschadstoffemissionen führen werden. Aufgrund der dargestellten Art der baulichen Nutzung ist mit wohngebietstypischen Immissionen zu rechnen. Insgesamt ist damit von keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft und Klima auszugehen.

4.6 Schutzgut Landschaftsbild

A) FUNKTION

Das Landschaftsbild hat in erster Linie ästhetische und identitätsbewahrende Funktion. Die Komposition verschiedener typischer Landschaftselemente macht die Eigenart eines Landstriches aus. Neben der Bewahrung typischer Arten, Strukturen und Bewirtschaftungsformen spielt dies auch für den Erholungswert der Landschaft eine große Rolle.

B) BESTANDSBESCHREIBUNG

Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Einheit Niederrheinisches Tiefland in der Untereinheit der Geilenkirchener Lehmplatte. Die Landschaft ist im Bereich der Geilenkirchener Lehmplatte eine gegliederte, agrarische Kulturlandschaft, deren fruchtbare Böden größtenteils ackerbaulich genutzt und nachhaltig bewirtschaftet werden. Die Agrarlandschaft ist durch extensiv gepflegte Feldraine, Feldgehölzinseln sowie Kleingehölze strukturiert. Die markanten Bachtäler bilden das Grundgerüst des Biotopverbundsystems und durchziehen die Terrassenplatte mit naturnahen Auenstrukturen. Die Fließgewässer befinden sich in einem naturnahen Zustand und werden von Ufergehölzen begleitet. Die Niederungsstandorte werden durch extensive Grünlandnutzung mit Feuchtgrünland geprägt. Hecken und Kopfbäume strukturieren die Auen, in die Feuchtgrünland- und Bruch- bzw. Auenwaldbereiche aus bodenständigen Gehölzen eingestreut sind. Standorte mit ärmeren Flugsandböden werden von Buchen-, Eichen-Buchenwäldern und Eichen-Birkenwäldern bestockt. Kleinflächig eingestreute Heiden und Magerrasen sind als Reste der ehemaligen Kulturlandschaft erlebbar. Die landschaftstypischen Straßendörfer werden durch reich strukturierte Grüngürtel mit Grünland-Kleingehölz-Obstwiesenkomplexen eingefasst und bilden Vernetzungsstrukturen zu den Bachtälern und der traditionellen Ackerlandschaft. Die Erholungs- und Freizeitnutzung in den Niederungszügen und Waldbeständen wird gelenkt und ist landschaftsangepasst.

Innerhalb des Plangebietes setzt sich das Landschaftsbild aus intensiv genutzten Ackerflächen und privaten Gartenflächen zusammen. Diese Bereiche sind in ihrer Vielfalt, Eigenart und Naturnähe als nachrangig einzustufen. Es handelt sich um Biototypen mit relativ geringem Arten- und Biotoppotenzial. Gehölze bestehen nur untergeordnet, insbesondere

im Norden des Plangebietes. Aufgrund der Lage des Plangebietes am südöstlichen Ortsrand besteht eine gewisse Bedeutung für das Landschaftsbild der angrenzenden, freien Feldflur.

C) VORBELASTUNG

Durch die vorwiegend landwirtschaftliche, insgesamt anthropogen überprägte Nutzung und die damit einhergehende Strukturarmut ist das Plangebiet derzeit als vorbelastet zu bewerten. Dies trifft auch für die südlich und östlich angrenzenden Flächen zu, die im Wesentlichen ebenfalls landwirtschaftlich genutzt werden. Eine weitere Vorbelastung für die Erholungsfunktion der Landschaft besteht vor allem durch die Nähe zur Schützenstraße im Westen, zur Hochstraße (K17) im Norden sowie zur B 56 im Süden des Plangebietes und die damit verbundenen Lärmimmissionen.

Siedlungsstrukturelle Vorbelastungen entstehen durch die unklare Ausprägung des bestehenden Ortsrandes. Dieser ist durch eine lockere Bebauung mit Nebenanlagen und eine unklare Abgrenzung gegenüber dem Außenbereich gekennzeichnet.

D) EMPFINDLICHKEIT

Bisher wirkt das Gebiet als Freifläche für die nördlich und westlich angrenzende Wohnsiedlung. Das Landschaftsbild und die Erholung als Naturpotenzial sind empfindlich gegenüber einer Veränderung der Landschaft, insbesondere in Form von Bebauung und „landschaftsfremden“ Nutzungen. Dadurch wird auch die Erholungsnutzung für den Menschen, die durch den Eindruck der „freien Landschaft“ entsteht, beeinträchtigt. Neben dem Hinzufügen von störenden Elementen kann das Landschaftsbild auch durch das Entfernen von typischen und prägenden Elementen, wie etwa Grünstrukturen, beeinträchtigt werden. Aufgrund der Vorbelastung durch anthropogene Überprägung ist vorliegend von einer durchschnittlichen Empfindlichkeit auszugehen.

Durch die Entwicklung der verfahrensgegenständlichen Flächen zu Wohnbauland kann der bestehende Rand der Ortslage, welcher durch diverse Nebenanlagen und eine unklare Abgrenzung gegenüber dem Außenbereich gekennzeichnet ist, städtebaulich abgerundet werden. Da vorliegend von einer eher durchschnittlichen Empfindlichkeit auszugehen ist und die Ausbildung eines einheitlichen, optisch ansprechenden Ortsrandes gefördert wird, ist davon auszugehen, dass die Planung zu keinen erheblichen, negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild führen wird.

4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

A) FUNKTION

Kultur- und Sachgüter besitzen ihre Funktion aufgrund ihres historischen Dokumentationspotenzials sowie ihrer wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nutzung. Unter den Begriff Kulturgüter fallen die Bau- und Bodendenkmale als Einzelobjekt oder als Ensemble einschließlich ihres Umgebungsschutzes sowie das Ortsbild. Dazu zählen auch räumliche Beziehungen, kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Sichtbeziehungen etc.

B) BESTANDSBESCHREIBUNG

Baudenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es liegen zudem keine Erkenntnisse von Bodendenkmälern in der Region vor. Werden während der Abbauarbeiten Kulturgüter bzw. Denkmäler entdeckt, so sind diese unverzüglich der entsprechenden Behörde mitzuteilen, um ggf. Spuren und Artefakte sichern zu können.

Als Sachgüter können Flächen oder Objekte bezeichnet werden, die einer wirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Innerhalb des Plangebietes trifft dies auf die landwirtschaftlichen Flächen zu. Diese sind als gebietstypische und weit verbreitete Sachgüter zu werten.

Zudem befindet sich das Plangebiet über einem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Heinsberg". Eigentümerin dieser Bergbauberechtigung ist das Land Nordrhein-Westfalen. Aufgrund der geologischen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist in naher Zukunft nicht mit Abbaumaßnahmen in diesem Gebiet zu rechnen.

C) VORBELASTUNG

Potenziell vorhandene Bodendenkmäler wären durch die bestehende, anthropogene Nutzung ggf. vorbelastet.

D) EMPFINDLICHKEIT

Kultur- und Sachgüter sind allgemein empfindlich gegenüber Beschädigung und Beseitigung. Daneben besteht eine Empfindlichkeit gegenüber indirekten Einflüssen, beispielsweise wertmindernden Nutzungen auf benachbarten Grundstücken.

Denkmäler

Baudenkmäler sind nicht vorhanden, sodass eine diesbezügliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Im Umfeld sind keine Funde von Bodendenkmälern bekannt. In diesem Zusammenhang ist von einer durchschnittlichen Empfindlichkeit auszugehen. Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnhofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten. Unter Berücksichtigung dieser Maßgabe können erhebliche Beeinträchtigungen evtl. vorhandener Bodendenkmäler ausgeschlossen werden.

Landwirtschaftliche Flächen

Die vorhandenen Böden sind überwiegend sehr fruchtbar und für eine landwirtschaftliche Produktion besonders geeignet. Durch die Planungen werden diese landwirtschaftlichen Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB besteht hier eine Begründungs- und Abwägungspflicht.

Aufgrund der geplanten Nutzungen als Wohngebiet ist eine Anbindung an bereits bestehende Ortsstrukturen anzustreben. Mit dem Bauleitplanverfahren wird in Breberen den ortsteilspezifischen Bedarfen nach Wohnbauland entsprochen. Ferner fügt sich die Erweiterung in die nähere Umgebung ein, da die nordwestlich angrenzende, bestehende Wohnnutzung der geplanten Darstellung von „Wohnbauflächen“ entspricht. Zudem grenzen die Flächen im Nordwesten an den bestehenden Ortskern, sodass die vorhandene Infrastruktur, insbesondere das im Westen befindliche Schulzentrum, durch die Planung gestärkt würde. Die Flächen befinden sich außerdem an der bereits voll erschlossenen „Schützenstraße“, weshalb die vorhandene Infrastruktur durch das Vorhaben voraussichtlich nicht wesentlich ertüchtigt werden muss. Da die Schützenstraße direkt an die K17 anschließt, würden die durch das Vorhaben erzeugten Verkehrsströme voraussichtlich zu keiner Überlastung des bestehenden Verkehrsnetzes oder zu einer Beeinträchtigung der bestehenden Wohngebiete führen. Das Plangebiet fügt sich somit optimal in die vorhandene Erschließung ein.

Durch die Entwicklung des Plangebietes zu Wohnbauland wird die Ortslage Breberen am südöstlichen Rand städtebaulich abgerundet. Hierdurch können neuen Siedlungsansätzen und bandartigen Siedlungsentwicklungen an weniger geeigneten Standorten entgegengewirkt und landwirtschaftliche Flächen hier geschont werden.

Unbebaute Flächen, die keiner landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen und den vorgenannten Flächenansprüchen genügen, sind innerhalb der Ortslage Breberen nicht vorhanden. Somit ist die Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen zur Erfüllung der Planungsziele unumgänglich und somit vertretbar.

Bergwerksfelder

Das Plangebiet befindet sich über mehreren Bergwerksfeldern. Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Schreiben vom 06.02.2017 jedoch mitgeteilt, dass aufgrund der geologischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in naher Zukunft nicht mit Abbaumaßnahmen in diesem Gebiet zu rechnen ist. In diesem Zusammenhang ist von einer geringen Empfindlichkeit gegenüber der Planung auszugehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

4.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen allen Schutzgütern bestehen vielfältige Wechselbeziehungen als Wirkungszusammenhänge oder Abhängigkeiten. Wird ein Schutzgut direkt beeinflusst, wirkt sich das meist indirekt auch auf andere Schutzgüter aus. Um nur einige Beispiele zu nennen, verändert die Beseitigung von Vegetation das Kleinklima und vernichtet Lebensraum für Tiere, Eingriffe in den Boden vermindern dessen Schutzfunktion für den Wasserhaushalt, ein veränderter Wasserhaushalt wirkt sich u.U. auf die Vegetationszusammensetzung aus. Diese Wechselbeziehungen sind nicht nur bei der Betrachtung von Eingriffen in den Naturhaushalt wichtig, sondern müssen auch bei der Wahl geeigneter Ausgleichsmaßnahmen beachtet werden. Von den allgemeinen ökosystemaren Zusammenhängen abgesehen, bestehen keine besonderen Wechselbeziehungen im Plangebiet.

5 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN

5.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet vermutlich weiter in der bisherigen Form als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden. Der begrenzte Nutzen der Fläche würde erhalten bleiben. Die ökologische Funktion von Boden sowie Pflanzen und Tieren würde nicht weiter beeinträchtigt. Des Weiteren wären keine Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch, Natur- und Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Die Entwicklung der Ortslage würde sich auf andere, unter Umständen weniger geeignete Flächen ausdehnen bzw. auf die reine Bestandssicherung beschränkt bleiben, was voraussichtlich eine nachhaltige Verschlechterung der Ortsstruktur, insbesondere der Sozialstruktur zur Folge hätte.

5.2 Prognose bei Durchführung der Planung (Erhebliche Umweltauswirkungen der Planung)

A) ERHEBLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DEN BODEN

Durch die Anlage von Gebäuden und anderen versiegelten Flächen kommt es in den bisher unversiegelten Bereichen des Plangebietes zu einem vollständigen Funktionsverlust des Bodens. Insbesondere sind hier Lebensraum-, Regulations- und allgemeine Produktionsfunktionen zu nennen. Während der Bauphase muss mit Beeinträchtigungen der Bodenstrukturen durch den Einsatz von Baumaschinen gerechnet werden. Im Vergleich zur Bestandssituation bedeutet das Vorhaben einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden, den es auszugleichen oder zu ersetzen gilt. Die Regelung entsprechender Maßnahmen erfolgt auf den nachgelagerten Planungsebenen. Aufgrund des Umfangs des Eingriffs, welcher etwa die Hälfte des Plangebietes erfassen wird sowie der eher durchschnittlichen Bedeutung der vorhandenen Biotope ist davon auszugehen, dass der Eingriff ausgleichbar ist.

B) ERHEBLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE FAUNA

Da eine Beeinträchtigung der Arten Rebhuhn, Kiebitz, Feldlerche, Feldhamster, Feldsperling, Bachstelze, Schleiereule, Fledermäuse, „Allerweltsvogelarten“ alleine aufgrund einer durchgeführten Datenrecherche nicht ausgeschlossen werden

konnte, wurde ein weiterführende Artenschutzprüfung der Stufe II durchgeführt.¹⁵ Im Rahmen dieser Prüfung fanden ein Ortstermin am 20.04.2016 sowie ergänzende Termine am 28.03.2016, 14.04.2016, 10.05.2016 und 12.07.2016 statt, in denen das Plangebiet auf vorhandene Biotope und planungsrelevante Arten untersucht wurde. An diesen Terminen konnte ein Vorkommen der Feldlerche sowie der Wiesen-Schafstelze belegt werden. Die Gutachter gelangen zu der Erkenntnis, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten ist, wenn eine Habitatoptimierung für die Feldlerche erfolgt und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vorgenommen wird. Insofern können Konflikte mit den Belangen des Artenschutzes auf den nachgelagerten Planungsebenen abschließend bewältigt werden. Eine genaue Zusammenfassung der artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen erfolgt in dem Kapitel 6 dieses Umweltberichtes.

C) WEITERE AUSWIRKUNGEN

Die weiteren Auswirkungen sind als nicht erheblich anzusehen.

Hauptsächlich sind zukünftige Belastungen durch wohngebietstypische Lärmimmissionen zu erwarten, wie sie bereits heute vorhanden sind. Eine darüber hinausgehende Geräuschentwicklung wird auch bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten sein. Eine zusätzliche Steigerung der Verkehrsbelastung vorhandener Wohngebietsflächen ist aufgrund der direkten Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz nicht zu erwarten. Da durch die Erschließung keine neuen, insbesondere gegenüber der Bestandssituation direkteren Wegeverbindungen geschaffen werden, sind keine Belastungen durch gebietsfremden Verkehr zu erwarten. Aufgrund der durch die Planung dargestellten Art der Nutzung ist eine maximale Versiegelung von etwa 60 % zu erwarten. Somit ist davon auszugehen, dass hinreichende Freiflächen sowie die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden können. Ein Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch ist nicht zu erwarten.

Bepflanzungen mit Gehölzen sind ausschließlich im Norden des Plangebietes, also innerhalb von Flächen gegeben, die derzeit einer Nutzung als private Gartenfläche unterliegen. Bei dem überwiegenden Teil der verfahrensgegenständlichen Flächen handelt es sich um Acker. Insgesamt erfolgen damit keine Eingriffe in unbeeinträchtigte oder naturnahe Pflanzengesellschaften. Zudem wird eine maximale Versiegelung von etwa 60 % erwartet, sodass auch nach Umsetzung der Planung hinreichende Freiflächen zu Verfügung stehen, die für die Erhaltung oder Neupflanzung von Gehölzen genutzt werden können. Damit sind die Eingriffe in die vorhandene Flora als insgesamt nicht erheblich zu erachten.

Da innerhalb des Plangebietes sowie im direkten Umfeld keine Wasserschutzgebiete oder Oberflächengewässer vorhanden sind, kann vorliegend von einer eher geringen Empfindlichkeit des Schutzgutes Wasser gesprochen werden. Aufgrund des geringen, zu erwartenden Grads der Versiegelung bleiben zudem ausreichende Flächen des Baulandes unversiegelt und stehen für eine Versickerung auch weiterhin zur Verfügung. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ist davon auszugehen, dass die Umsetzung der Planung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser führen wird.

Da das Plangebiet am Rand der Siedlungsstrukturen liegt und diese arrondiert, wird eine klimatisch maßgebliche Beeinträchtigung auch nach der Verwirklichung der Planung nicht zu erwarten sein. Im Umfeld bestehen weitreichende Freiflächen, die auch nach Umsetzung der Planung eine hinreichende Frischluftproduktion gewährleisten werden. Ferner begründet die Planung keine Nutzungen, beispielsweise gewerblicher oder industrieller Art, die zu besonderen Luftschadstoffemissionen führen werden. Aufgrund der dargestellten Art der baulichen Nutzung ist mit wohngebietstypischen Immissionen zu rechnen. Insgesamt ist damit von keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft und Klima auszugehen.

¹⁵ Büro für Freiraumplanung: Gangelt-Breberen „Schützenstraße“ – Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II – Untersuchungsergebnisse. Alsdorf, 10.08.216

Bisher wirkt das Gebiet als Freifläche für die nördlich und westlich angrenzende Wohnsiedlung. Aufgrund der Vorbelastung durch anthropogene Überprägung ist vorliegend von einer durchschnittlichen Empfindlichkeit auszugehen. Durch die Entwicklung der verfahrensgegenständlichen Flächen zu Wohnbauland kann der bestehende Rand der Ortslage, welcher durch diverse Nebenanlagen und eine unklare Abgrenzung gegenüber dem Außenbereich gekennzeichnet ist, städtebaulich abgerundet werden. Da vorliegend von einer eher durchschnittlichen Empfindlichkeit auszugehen ist und die Ausbildung eines einheitlichen, optisch ansprechenden Ortsrandes gefördert wird, ist davon auszugehen, dass die Planung zu keinen erheblichen, negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild führen wird.

Baudenkmäler sind nicht vorhanden, sodass eine diesbezügliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Im Umfeld sind keine Funde von Bodendenkmälern bekannt. In diesem Zusammenhang ist von einer durchschnittlichen Empfindlichkeit auszugehen. Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnhofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten. Unter Berücksichtigung dieser Maßgabe können erhebliche Beeinträchtigungen evtl. vorhandener Bodendenkmäler ausgeschlossen werden.

Die vorhandenen Böden sind überwiegend sehr fruchtbar und für eine landwirtschaftliche Produktion besonders geeignet. Durch die Planungen werden diese landwirtschaftlichen Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB besteht hier eine Begründungs- und Abwägungspflicht.

Aufgrund der geplanten Nutzungen als Wohngebiet ist eine Anbindung an bereits bestehende Ortsstrukturen anzustreben. Mit dem Bauleitplanverfahren wird in Breberen den ortsteilspezifischen Bedarfen nach Wohnbauland entsprochen. Ferner fügt sich die Erweiterung in die nähere Umgebung ein, da die nordwestlich angrenzende, bestehende Wohnnutzung der geplanten Darstellung von „Wohnbauflächen“ entspricht. Zudem grenzen die Flächen im Nordwesten an den bestehenden Ortskern, sodass die vorhandene Infrastruktur, insbesondere das im Westen befindliche Schulzentrum, durch die Planung gestärkt würde. Die Flächen befinden sich außerdem an der bereits voll erschlossenen „Schützenstraße“, weshalb die vorhandene Infrastruktur durch das Vorhaben voraussichtlich nicht wesentlich ertüchtigt werden muss. Da die Schützenstraße direkt an die K17 anschließt, würden die durch das Vorhaben erzeugten Verkehrsströme voraussichtlich zu keiner Überlastung des bestehenden Verkehrsnetzes oder zu einer Beeinträchtigung der bestehenden Wohngebiete führen. Das Plangebiet fügt sich somit optimal in die vorhandene Erschließung ein.

Durch die Entwicklung des Plangebietes zu Wohnbauland wird die Ortslage Breberen am südöstlichen Rand städtebaulich abgerundet. Hierdurch können neuen Siedlungsansätzen und bandartigen Siedlungsentwicklungen an weniger geeigneten Standorten entgegengewirkt und landwirtschaftliche Flächen hier geschont werden.

Unbebaute Flächen, die keiner landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen und den vorgenannten Flächenansprüchen genügen, sind innerhalb der Ortslage Breberen nicht vorhanden. Somit ist die Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen zur Erfüllung der Planungsziele unumgänglich und somit vertretbar.

Das Plangebiet befindet sich über mehreren Bergwerksfeldern. Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Schreiben vom 06.02.2017 jedoch mitgeteilt, dass aufgrund der geologischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in naher Zukunft nicht mit Abbaumaßnahmen in diesem Gebiet zu rechnen ist. In diesem Zusammenhang ist von einer geringen Empfindlichkeit gegenüber der Planung auszugehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

6 GEPLANTE VERMEIDUNGS-, MINDERUNGS- UND AUSGLEICHSMAßNAHMEN

Durch das geplante Vorhaben kommt es voraussichtlich zu erheblichen Eingriffen in die Schutzgüter Boden und Fauna. Um diese Auswirkungen zu vermeiden, zu vermindern oder auszugleichen ist die Umsetzung diesbezüglicher Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Deren abschließende Regelung ist erst unter Kenntnis der konkreten Plankonzeption und damit auf den nachgelagerten Planungsebenen möglich. Es bestehen jedoch die nachfolgenden Kompensationsmöglichkeiten, unter deren Berücksichtigung eine Vollziehbarkeit der Planung gegeben ist.

BODEN

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Eingriffe in den Boden durch grünordnerische Festsetzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu vermeiden bzw. zu vermindern oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bzw. durch Ankauf von Ökopunkten auszugleichen. Weiterhin bieten sich zu diesem Zweck die nachfolgenden, allgemeinen Maßnahmen an.

- Die Flächeninanspruchnahme (z.B. durch den Baubetrieb) ist auf das unbedingt notwendige Maß und möglichst auf zukünftig bebaute Flächen zu begrenzen.
- Schutz und Sicherung angrenzender Bereiche und Pflanzungen, die nicht zu befahren, zu betreten oder für die Lagerung von Baumaterialien zu nutzen sind; Es sind die Bestimmungen der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ und die Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ (RAS-LP4) in den jeweiligen gültigen Fassungen unbedingt zu beachten.
- Abfälle aller Art, die während der Bauarbeiten anfallen (Gebinde, Verpackung etc.) sind ordnungsgemäß zu entsorgen; Es sind die Bestimmungen der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ und die Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ (RAS-LP4) in den jeweiligen gültigen Fassungen unbedingt zu beachten.
- Baubedingt beanspruchte Flächen sind unter Berücksichtigung der baulichen und gestalterischen Erfordernisse nach Beendigung der Baumaßnahme wiederherzustellen; Es sind die Bestimmungen der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ und die Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ (RAS-LP4) in den jeweiligen gültigen Fassungen unbedingt zu beachten.
- Der Oberboden ist abzuschleppen und getrennt vom übrigen Bodenaushub zu lagern. Der Boden ist nach Möglichkeit vor Ort wieder zu verwenden. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung. Es sind die Bestimmungen der DIN 18915 in den jeweiligen gültigen Fassungen unbedingt zu beachten.
- Der Boden ist während der Bauzeit durch schichtengerechte Lagerung zu sichern, Bodenverdichtungen sind auf ein Minimum zu begrenzen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die natürlichen Bodenfunktionen wieder zu aktivieren (Tiefenlockerung). Es sind die Bestimmungen der DIN 18915 in den jeweiligen gültigen Fassungen unbedingt zu beachten.
- Eine Kontamination von Boden und Wasser während des Baubetriebs ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden. Für den Bebauungsplan gilt, dass nach § 4 Abs. 1 BBodSchG in Verbindung mit § 7 BBodSchG sich jeder so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

- Einsatz natürlicher Schüttgüter; für den Bebauungsplan gilt, dass nach § 4 Abs. 1 BBodSchG in Verbindung mit § 7 BBodSchG sich jeder so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

FAUNA

Habitatoptimierung für die Feldlerche

- Die Maßnahmen sind in einer ausreichenden Entfernung zu potenziellen Stör und Gefahrenquellen sowie vertikalen Strukturen vorzusehen (ca. 100 Meter).
- Vorzugsweise sollten flächige Maßnahmen konzipiert werden. Bei streifenförmigen Maßnahmen wird eine Mindestbreite von ca. 15 m, besser sind 20 m, für Blühstreifen empfohlen.
- Auf der Maßnahmenfläche sollten grundsätzlich keine Düngemittel und Biozide eingesetzt werden.
- Die Bearbeitungszeitpunkte sind den jeweiligen Arten anzupassen.
- Idealerweise sollten verschiedene Maßnahmentypen (Stehenlassen von Getreidestoppeln, Ernteverzicht, Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand, Ackerbrache, Ansaat von Blühstreifen durch eine dünne Einsaat, Lerchenfenster, Schwarzbrachestreifen wenn keine unbefestigten Wege o.ä. offene Bodenstellen vorhanden sind) in Kombination miteinander angewendet werden, um ein vielfältiges Strukturangebot zu erreichen.
- Die Maßnahmen müssen vor Baubeginn ihre Wirksamkeit entfalten. Die Reifezeit ist kurz (nächste Vegetationsperiode).
- Als Orientierungswert wird pro Paar insgesamt mind. 1 ha Maßnahmenfläche für eine signifikante Verbesserung des Habitatangebotes empfohlen.
- Die Flächen müssen sich im räumlichen Zusammenhang befindet und von den Individuen pot. erreichbar sein (max. zwei Kilometer Abstand).

Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

Zur Vermeidung der Tötung von Feldlerchen- und Schafstelzenbruten im Eingriffsgebiet ist dieses außerhalb der Brutzeit zwischen Oktober und Februar zu räumen und kontinuierlich zu bearbeiten. Sollte es zu einer längeren Brachezeit kommen, ist mit der erneuten Ansiedlung von planungsrelevanten Vogelarten zu rechnen und die Erfassungen müssen wiederholt werden.

Da sich in dem Efeubewuchs an der alten Scheune Nester von „Allerweltsvogelarten“ befinden könnten, ist das Gebäude ebenfalls außerhalb der Brutzeiten abzureißen – zumindest aber der Efeuaufwuchs ist zu in diesem Zeitfenster zu beseitigen (Oktober bis Februar). An der Scheune stockt eine alte Kirsche, welche im Zuge der Umsetzung des Vorhabens evtl. gefällt werden muss. Zur Vermeidung der Tötung von „Allerweltsvogelarten“ ist der Baum zwischen Oktober und Februar zu beseitigen.

KULTURGÜTER

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnhofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

7 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Ziel der Planung ist die zeitnahe Entwicklung von Wohnbauland durch eine städtebauliche Arrondierung des Ortsrandes. Ein weiteres wesentliches Planungsziel ist, dass sich das geplante Wohngebiet in die bestehenden Baustrukturen der unmittelbaren Umgebung einfügen soll. Die verfahrensgegenständliche Planung bietet sich hierfür besonders an, da die Flächen zum einen an den bestehenden Ortskern im Nordwesten des Gebietes anschließen, sodass die vorhandene Infrastruktur durch die Planung gestärkt würde. Zudem integriert sich die Nutzung optimal in die bereits bestehende Wohnnutzung in der unmittelbaren Nachbarschaft.

Der Flächenbedarf für die angestrebte Nutzung kann innerhalb des Siedlungsraumes nicht gleichwertig gedeckt werden. Die jüngsten bauleitplanerischen Wohnbaulandentwicklungen im Ort sind bereits vollständig in Anspruch genommen. Gleichwertige Baulücken sind nicht vorhanden. Gemäß dem Siedlungsflächenmonitoring der Bezirksregierung Köln bestehen für die verfahrensgegenständlichen Ortsteile noch folgende Reserveflächen, die zur Umsetzung eines Baugebietes grundsätzlich geeignet wären.

- Gemarkung Breberen-Schümm, Flur 8, Flurstück 28

Es handelt sich hierbei um das Flurstück angrenzend an die Schützenstraße, welches im Zuge der 53. Flächennutzungsplanänderung durch zusätzliche „Wohnbauflächen“ ergänzt werden soll. Die bestehenden Flächen sind aufgrund ihrer Größe und ihres Zuschnittes für die Errichtung einer weitestgehend einzeiligen Bebauung entlang der Schützenstraße geeignet. Durch die Erweiterung dieser Reserveflächen durch die vorliegende Planung können die bereits dargestellten Bauflächen sowie die erforderliche Erschließung optimal ausgenutzt werden. Dies führt insgesamt zu einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und einer Reduzierung der Versiegelung durch Erschließungsmaßnahmen.

- Gemarkung Breberen-Schümm, Flur 16, Flurstücke 27 bis 31

Die bezeichneten Flächen befinden sich in dem Westen des Ortskernes innerhalb eines Auenbereiches, der aus naturschutzfachlicher Sicht besonders bedeutsam ist. Dieser Umstand wird dadurch dokumentiert, dass Teile der Aue durch den Landschaftsplan II/5 „Selfkant“ als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet bzw. als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt werden. In diesem Zusammenhang ist die Reservefläche weniger zur Umsetzung des geplanten Vorhabens geeignet als die verfahrensgegenständlichen Flächen. Aus diesem Grund sollen die von der Reservefläche überlagerten, in dem Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen aufgehoben werden.

- Gemarkung Breberen-Schümm, Flur 8, Flurstück 91

Im Süden der Ortslagen, östlich angrenzend an einen Sportplatz, befindet sich eine weitere Reservefläche. Diese ist zur Errichtung einer einzeiligen Bebauung entlang eines bestehenden Feldweges geeignet. Durch die Nähe zu einem Sportplatz ist die Erforderlichkeit lärmindernder Maßnahmen, zur Erhaltung gesunder Wohnverhältnisse wahrscheinlich. Ob die Umsetzung eines Baugebietes unter Berücksichtigung dieser Aspekte wirtschaftlich wäre, ist in Frage zu stellen. In jedem Fall wären die verursachten Kosten und die zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt, in dem Vergleich zu dem erzielten Nutzen, unverhältnismäßig hoch. Aus den vorgenannten Gründen sollen die von der Reservefläche überlagerten, in dem Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen in dem Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung aufgehoben werden.

Vor dem Hintergrund, dass durch die Planung eine städtebauliche Abrundung des Ortsrandes sowie eine Verbesserung der Verkehrssituation erzielt werden sollen und innerhalb der bestehenden Siedlungsstrukturen keine gleichwertigen Reserven oder Baulücken vorhanden sind, bestehen für die Planung keine Alternativen.

8 TECHNISCHE VERFAHREN UND SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER UNTERLAGEN

Konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich bisher nicht ergeben. Gleichwohl beruhen verschiedene Angaben auf allgemeinen Annahmen oder großräumigen Daten (z.B. faunistische Daten, Klimaangaben) und beinhalten eine gewisse Streubreite. Zur Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in der vorliegenden Form bilden die zusammengestellten Angaben jedoch eine hinreichende Grundlage.

9 ANGABEN ZU GEPLANTEN ÜBERWACHUNGSMAßNAHMEN

Die Maßnahmen zur Begrenzung der Versiegelung bzw. Bebauung sowie die ggf. erforderlichen, präventiven Maßnahmen des Artenschutzes werden durch die Gemeinde und den Kreis Heinsberg als Bauaufsicht ebenfalls im Rahmen der Beteiligung an bauordnungsrechtlichen oder sonstigen Verfahren überwacht und durchgesetzt.

10 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Ziel der Planung ist die zeitnahe Entwicklung von Wohnbauland sowie die städtebauliche Arrondierung der Ortslagen Breberen, Brüggen und Buscherheide. Derzeit verfügt der südöstliche Ortsrand über keinen einheitlichen Abschluss gegenüber der Landschaft. Die Schützenstraße ist nur locker bebaut und die vorhandene Bebauung ist teilweise locker in der Landschaft verstreut. Durch die Entwicklung dieser Flächen zu Wohnbauland wird einer bandartigen Siedlungsentwicklung sowie dem Entstehen neuer Siedlungsansätze vorgebeugt, indem der Ortsteil in städtebaulich geordneter Weise abgerundet und die in der Landschaft verstreuten Bebauungen in die Siedlungsstrukturen integriert werden.

Das Planungsziel soll weiterhin planerisch unterstützt werden, indem Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen am nördlichen sowie westlichen Siedlungsrand zurückgenommen werden. In der Flächenbilanz werden in dem Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung rd. 3.000 m² mehr Bauflächen zurückgenommen als neu ausgewiesen (vgl. Kapitel 1.2: Plandaten). Da von einer Rücknahme von Bauflächen keine Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgehen bzw. grundsätzlich positive Effekte auf diese anzunehmen sind, werden die Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft auf die Fläche, die für eine Umsetzung von Bauland vorgesehen ist, beschränkt. Die Erschließung dieser Fläche ist über die westlich angrenzende Schützenstraße gegeben.

Durch die Anlage von Gebäuden und anderen versiegelten Flächen kommt es in den bisher unversiegelten Bereichen des Plangebietes zu einem vollständigen Funktionsverlust des Bodens. Insbesondere sind hier Lebensraum-, Regulations- und allgemeine Produktionsfunktionen zu nennen. Während der Bauphase muss mit Beeinträchtigungen der Bodenstrukturen durch den Einsatz von Baumaschinen gerechnet werden. Im Vergleich zur Bestandssituation bedeutet das Vorhaben einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden, den es auszugleichen oder zu ersetzen gilt. Die Regelung entsprechender Maßnahmen erfolgt auf den nachgelagerten Planungsebenen. Aufgrund des Umfangs des Eingriffs, welcher etwa die Hälfte des Plangebietes erfassen wird sowie der eher durchschnittlichen Bedeutung der vorhandenen Biotopie ist davon auszugehen, dass der Eingriff ausgleichbar ist.

Da eine Beeinträchtigung der Arten Rebhuhn, Kiebitz, Feldlerche, Feldhamster, Feldsperling, Bachstelze, Schleiereule, Fledermäuse, „Allerweltsvogelarten“ alleine aufgrund einer durchgeführten Datenrecherche nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde eine weiterführende Artenschutzprüfung der Stufe II durchgeführt.¹⁶ Im Rahmen dieser Prüfung fanden ein Ortstermin am 20.04.2016 sowie ergänzende Termine am 28.03.2016, 14.04.2016, 10.05.2016 und 12.07.2016 statt, in

¹⁶ Büro für Freiraumplanung: Gangelt-Breberen „Schützenstraße“ – Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II – Untersuchungsergebnisse. Alsdorf, 10.08.2016

denen das Plangebiet auf vorhandene Biotop- und planungsrelevante Arten untersucht wurde. An diesen Terminen konnte ein Vorkommen der Feldlerche sowie der Wiesen-Schafstelze belegt werden. Die Gutachter gelangen zu dem Erkenntnis, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten ist, wenn eine Habitatoptimierung für die Feldlerche erfolgt und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vorgenommen wird. Insofern können Konflikte mit den Belangen des Artenschutzes auf den nachgelagerten Planungsebenen abschließend bewältigt werden. Eine genaue Zusammenfassung der artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen erfolgt in dem Kapitel 6 dieses Umweltberichtes.

Die weiteren Auswirkungen sind als nicht erheblich anzusehen.

Hauptsächlich sind zukünftige Belastungen durch wohngebietstypische Lärmimmissionen zu erwarten, wie sie bereits heute vorhanden sind. Eine darüber hinausgehende Geräuschentwicklung wird auch bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten sein. Eine zusätzliche Steigerung der Verkehrsbelastung vorhandener Wohngebietsflächen ist aufgrund der direkten Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz nicht zu erwarten. Da durch die Erschließung keine neuen, insbesondere gegenüber der Bestandssituation direkteren Wegeverbindungen geschaffen werden, sind keine Belastungen durch gebietsfremden Verkehr zu erwarten. Aufgrund der durch die Planung dargestellten Art der Nutzung ist eine maximale Versiegelung von etwa 60 % zu erwarten. Somit ist davon auszugehen, dass hinreichende Freiflächen sowie die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden können. Ein Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch ist nicht zu erwarten.

Bepflanzungen mit Gehölzen sind ausschließlich im Norden des Plangebietes, also innerhalb von Flächen gegeben, die derzeit einer Nutzung als private Gartenfläche unterliegen. Bei dem überwiegenden Teil der verfahrensgegenständlichen Flächen handelt es sich um Acker. Insgesamt erfolgen damit keine Eingriffe in unbeeinträchtigte oder naturnahe Pflanzengesellschaften. Zudem wird eine maximale Versiegelung von etwa 60 % erwartet, sodass auch nach Umsetzung der Planung hinreichende Freiflächen zu Verfügung stehen, die für die Erhaltung oder Neupflanzung von Gehölzen genutzt werden können. Damit sind die Eingriffe in die vorhandene Flora als insgesamt nicht erheblich zu erachten.

Da innerhalb des Plangebietes sowie im direkten Umfeld keine Wasserschutzgebiete oder Oberflächengewässer vorhanden sind, kann vorliegend von einer eher geringen Empfindlichkeit des Schutzgutes Wasser gesprochen werden. Aufgrund des geringen, zu erwartenden Grads der Versiegelung bleiben zudem ausreichende Flächen des Baulandes unversiegelt und stehen für eine Versickerung auch weiterhin zur Verfügung. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ist davon auszugehen, dass die Umsetzung der Planung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser führen wird.

Da das Plangebiet am Rand der Siedlungsstrukturen liegt und diese arrondiert, wird eine klimatisch maßgebliche Beeinträchtigung auch nach der Verwirklichung der Planung nicht zu erwarten sein. Im Umfeld bestehen weitreichende Freiflächen, die auch nach Umsetzung der Planung eine hinreichende Frischluftproduktion gewährleisten werden. Ferner begründet die Planung keine Nutzungen, beispielsweise gewerblicher oder industrieller Art, die zu besonderen Luftschadstoffemissionen führen werden. Aufgrund der dargestellten Art der baulichen Nutzung ist mit wohngebietstypischen Immissionen zu rechnen. Insgesamt ist damit von keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft und Klima auszugehen.

Bisher wirkt das Gebiet als Freifläche für die nördlich und westlich angrenzende Wohnsiedlung. Aufgrund der Vorbelastung durch anthropogene Überprägung ist vorliegend von einer durchschnittlichen Empfindlichkeit auszugehen. Durch die Entwicklung der verfahrensgegenständlichen Flächen zu Wohnbauland kann der bestehende Rand der Ortslage, welcher durch diverse Nebenanlagen und eine unklare Abgrenzung gegenüber dem Außenbereich gekennzeichnet ist, städtebaulich abgerundet werden. Da vorliegend von einer eher durchschnittlichen Empfindlichkeit auszugehen ist und die Ausbil-

derung eines einheitlichen, optisch ansprechenden Ortsrandes gefördert wird, ist davon auszugehen, dass die Planung zu keinen erheblichen, negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild führen wird.

Baudenkmäler sind nicht vorhanden, sodass eine diesbezügliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Im Umfeld sind keine Funde von Bodendenkmälern bekannt. In diesem Zusammenhang ist von einer durchschnittlichen Empfindlichkeit auszugehen. Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnhofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten. Unter Berücksichtigung dieser Maßgabe können erhebliche Beeinträchtigungen evtl. vorhandener Bodendenkmäler ausgeschlossen werden.

Die vorhandenen Böden sind überwiegend sehr fruchtbar und für eine landwirtschaftliche Produktion besonders geeignet. Durch die Planungen werden diese landwirtschaftlichen Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB besteht hier eine Begründungs- und Abwägungspflicht.

Aufgrund der geplanten Nutzungen als Wohngebiet ist eine Anbindung an bereits bestehende Ortsstrukturen anzustreben. Mit dem Bauleitplanverfahren wird in Breberen den ortsteilspezifischen Bedarfen nach Wohnbauland entsprochen. Ferner fügt sich die Erweiterung in die nähere Umgebung ein, da die nordwestlich angrenzende, bestehende Wohnnutzung der geplanten Darstellung von „Wohnbauflächen“ entspricht. Zudem grenzen die Flächen im Nordwesten an den bestehenden Ortskern, sodass die vorhandene Infrastruktur, insbesondere das im Westen befindliche Schulzentrum, durch die Planung gestärkt würde. Die Flächen befinden sich außerdem an der bereits voll erschlossenen „Schützenstraße“, weshalb die vorhandene Infrastruktur durch das Vorhaben voraussichtlich nicht wesentlich ertüchtigt werden muss. Da die Schützenstraße direkt an die K17 anschließt, würden die durch das Vorhaben erzeugten Verkehrsströme voraussichtlich zu keiner Überlastung des bestehenden Verkehrsnetzes oder zu einer Beeinträchtigung der bestehenden Wohngebiete führen. Das Plangebiet fügt sich somit optimal in die vorhandene Erschließung ein.

Durch die Entwicklung des Plangebietes zu Wohnbauland wird die Ortslage Breberen am südöstlichen Rand städtebaulich abgerundet. Hierdurch können neuen Siedlungsansätzen und bandartigen Siedlungsentwicklungen an weniger geeigneten Standorten entgegengewirkt und landwirtschaftliche Flächen hier geschont werden.

Unbebaute Flächen, die keiner landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen und den vorgenannten Flächenansprüchen genügen, sind innerhalb der Ortslage Breberen nicht vorhanden. Somit ist die Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen zur Erfüllung der Planungsziele unumgänglich und somit vertretbar.

Das Plangebiet befindet sich über mehreren Bergwerksfeldern. Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Schreiben vom 06.02.2017 jedoch mitgeteilt, dass aufgrund der geologischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in naher Zukunft nicht mit Abbaumaßnahmen in diesem Gebiet zu rechnen ist. In diesem Zusammenhang ist von einer geringen Empfindlichkeit gegenüber der Planung auszugehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

11 QUELLEN, RECHTSGRUNDLAGEN UND AUSGEWÄHLTE LITERATUR

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), In der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist
- Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

GUTACHTEN

- Büro für Freiraumplanung: Gangelt-Breberen „Schützenstraße“ – Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I – Untersuchungsergebnisse. Alsdorf, 24.02.2016
- Büro für Freiraumplanung: Gangelt-Breberen „Schützenstraße“ – Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II – Untersuchungsergebnisse. Alsdorf, 10.08.216

WEITERE QUELLEN

- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrheinwestfalen) (2016): Schutzgebiete in NRW. Fachinformationssysteme. Recklinghausen
- KOPPE, W.: Geografie Infothek. Klett Verlag Leipzig, 2012
- MATTHIESEN, Klaus: Klima Atlas von Nordrhein-Westfalen, Landesanstalt für Ökologie, Düsseldorf: Landschaftsentwicklung und Forstplanung des Landes Nordrhein-Westfalen, 1989
- PAFFEN, Karlheinz; SCHÜTTLER, Adolf; MÜLLER-MINY, Heinrich: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108 / 109 Düsseldorf-Erkelenz, 1. Aufl. Bad Godesberg: Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung Selbstverlag, 1963